

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 118 (1998)

Artikel: Der Kyburger Brauch
Autor: Weibel, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kyburger Brauch

Das Wort «Bruch» (Brauch) bedeutete nicht nur Übung und Gewohnheit. Darunter wurde auch eine Steuer verstanden, die zur Bestreitung öffentlicher, zumeist lokaler, Ausgaben diente. Eine solche Steuer wurde im alten Zürcher Stadtstaat in der Landvogtei Kyburg, der sogenannten Grafschaft, erhoben. Hier bekam das Wort Brauch noch eine weitere Bedeutung, nämlich die zeitweilig äusserst üppigen Festlichkeiten, die stattfanden, wenn der Landvogt den Ausschüssen der Grafschaft die Brauchrechnung ablegte. Die darin festgehaltenen Ausgaben gewähren Einblicke in das Gefängniswesen auf der Kyburg sowie in die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit.

1. Begriff und frühe Erwähnungen

Gemäss den Artikeln 53 und 54 des Kyburger Grafschaftsrechts in der Fassung von 1675 musste der «Gemeine Brauch der Grafschaft Kyburg» grundsätzlich von allen Leuten bezahlt werden, die in der Landvogtei Kyburg wohnten. Bei diesem «Brauch» handelte es sich um eine jährliche Steuer, die zur Bestreitung bestimmter Auslagen diente, nach heutiger Terminologie also um eine Zwecksteuer. Gemäss einer Aufstellung in dem von Landvogt Johann Jakob Leu 1742 angelegten Urbar der Landvogtei Kyburg wurden aus dem Brauch hauptsächlich folgende Kosten bezahlt:¹

Für viele Anregungen sowie die kritische Durchsicht des Manuskriptes danke ich Dr. Meinrad Suter, Rickenbach.

¹ StAZ F IIa 264 S. 98.

- Verhaftung und Inhaftierung von Leuten im Schloss Kyburg
- Durchführung von Land- und Richtertagen zur Aburteilung von Delinquenten
- Führen von Brennholz sowie von Baumaterialien zum Schloss Kyburg
- Transport des Hausrates von auf- und abziehenden Landvögten
- Prämien für erlegte Raubtiere
- Unterhalt der Brücken über die Töss und die Kempt gegen Brütten
- Garn, Stiefel und Kratten für den Kemptfischer
- Setzung von Marksteinen an den Grenzen der Grafschaft
- Ausfertigung der landvögtlichen Mandate
- Unterhalt des Hauses des Landschreibers in Kyburg
- Stiftung von Wappenscheiben der Grafschaft Kyburg
- Kleider für den Läufer, den Reiter und die Grafschaftsspielleute
- jährliche Verehrungen für den Landvogt, die Landvögtin und die beiden Landschreiber
- Entschädigung für die beiden Grafschaftsfürsprecher
- Festlichkeiten bei der Abnahme der Brauchrechnung

Kurz, gemäss einem Aktenstück aus dem Jahre 1628 gehörte in den Brauch alles, «was jährlich über die malefizischen und anderen Sachen (geht), so sie (die Grafschaftsleute) zu bezahlen schuldig sind».² Bei diesen «anderen Sachen» handelte es sich jedoch nicht um sämtliche Kosten der Verwaltung. Für die Kosten bei der Entgegennahme der Huldigung sowie für die jährlich an bestimmten Orten der Landvogtei abgehaltenen Bussengerichte kam die Stadt Zürich auf, die auch den grössten Teil der Buserträge bezog. Die Stadt Zürich bezahlte auch Umbauten und Reparaturarbeiten am Schloss und an den Schlossgütern. Lediglich die in diesem Zusammenhang notwendigen Führen von Baumaterial mussten aus dem Brauch bezahlt werden. Die Zivilgerichtspflege war grösstenteils selbsttragend. Die Stadt Zürich zahlte Beiträge an die Mahlzeiten bei den Gerichtstagen sowie geringe Entschädigungen an die Richter.³ Ursprünglich mussten Führen in einem engen Umkreis um die Stadt

² StAZ B VII 21.87, Nr. 78; 1628 August 22.

³ Z.B.: StAZ F III 19, 1724, S. 109 und 121: «Usgäben an Grichtstagen verzehrt, 32 lb. 9 Sch. zu Pfäffiken; 6 lb. den Richteren zu Pfäffiken Verehrung, nach altem Brauch».

Winterthur herum für den mit der Kyburg verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb sowie für die Versorgung des Schlosses mit Nahrungsmitteln von den Inhabern der Schuppisgüter zu Winterthur, Veltheim, Ober- und Unterohringen erbracht werden.⁴ Nachdem ein Schlossfuhrmann angestellt worden war, mussten sie dessen Rechnung bezahlen.⁵ Darüber wurde im sogenannten «Schuppisbrauch» abgerechnet.⁶ Nicht aus dem Brauch wurden schliesslich auch die Kosten für militärische Auszüge bezahlt. Zu diesem Zwecke hatte die Stadt Zürich zur Zeit von Bürgermeister Waldmann angeordnet, sogenannte «Reisbüchsen» zu öffnen.⁷ Einen solchen Kriegsfonds gab es auch in der Landvogtei Kyburg. Seit dem Jahre 1705 wurde aber keine Reissteuer mehr erhoben.⁸

Die Grafschaft Kyburg ging bekanntlich 1424 ein erstes Mal an die Stadt Zürich über. Bereits zwei Jahre später erkannten Bürgermeister und Rat dieser Stadt, die Leute von Wagenburg müssten zwar, anders als die übrigen Embracher, keine «gesetzte Steuer» an die Kyburg bezahlen, wohl aber ihren Teil leisten «an andere Brüche und Dienste», es sei «von Reisen oder in anderen Brüchen».⁹ Es ist also anzunehmen, dass in der Grafschaft Kyburg bereits damals eine Brauchsteuer erhoben wurde, die nicht im Zusammenhang stand mit der Reispflicht. Bei der «gesetzten Steuer» dürfte es sich wohl um jene bereits im Habsburger Urbar erwähnte Steuer handeln, welche die Leute von Embrach – wie viele andere Orte in der Grafschaft¹⁰ – zusätzlich zu Grundzinsen und Vogtrechtsabgaben an das Haus

Die Kosten für die Zivilrechtspflege wurden also entgegen der Auffassung von Max Sommer (Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, Organisation und Verwaltung, 1947, S. 74) nicht aus dem Brauch bezahlt.

⁴ StAZ F IIa 255 fol. 86v.

⁵ StAZ F IIa 264 S. 29.

⁶ StAZ B VII 21.87, Nr. 64 und 65; Abrechnungen über den Schuppisbrauch von 1670 bis 1696. Er belief sich in der Regel auf 300 bis 400 Pfund.

⁷ Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jh., hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, Leipzig 1899 – 1906, Bd. III S. 213 f., Nr. 129.

⁸ M. Sommer, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, Organisation und Verwaltung, Zürich 1947, S. 68.

⁹ Stadtbücher II S. 394, Nr. 228.

¹⁰ Über den späteren Bezug der bereits im Habsburger Urbar erwähnten Steuern vgl. P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte, Bd. 8 1883, S. 155 ff.

Kyburg bezahlen mussten.¹¹ Allgemeine Landessteuern erhob die Stadt Zürich in der Grafschaft Kyburg erst, nachdem diese im Jahre 1452 erneut an die Stadt Zürich übergegangen war.¹²

Genauer über das Total der Brauchsteuer sowie über die Auslagen, die daraus bezahlt wurden, erfahren wir erstmals 1480. Gemäss einem Aktenstück belief sich der Brauch damals auf 259 Pfund. «Angelegt», d.h. festgesetzt und wohl auch auf die einzelnen Aemter der Landvogtei verteilt, wurde die Steuer von den Bürgermeistern Röist und Waldmann, zwei weiteren Mitgliedern des Rates sowie dem Stadtschreiber.¹³ Gemäss einer separaten Aufstellung¹⁴ rührte rund die Hälfte der Auslagen aus Entschädigungen für Fuhren her. So liess der Landvogt etwa Nüsse, Ziger, Fäsen, Wein, Salz, Stroh, Roggen, Kernen, Haber, Heu und Saghölzer befördern, wobei die Fuhren bis Stein am Rhein und Andelfingen gingen. Rund 42 Pfund kosteten die Abhaltung von drei Landtagen sowie die Überführung eines Gefangenen nach Zürich, und für neun erlegte Wölfe wurden 13 Pfund vergütet. Für ein Glasgemälde in den neuen Chor der Kirche von Veltheim wurden 21 Pfund aufgewendet. Fast den gleichen Betrag wie die Brauchsteuer, nämlich 257 Pfund, nahm der Landvogt in diesem Jahr an Bussen ein.¹⁵ Zum Vergleich sei noch angeführt, dass die im Jahr 1469 für lange Zeit letztmals erhobene Landessteuer in der Landvogtei Kyburg (mit den Gerichtsherrschaften Elgg und Wangen) rund 1'616 Pfund einbrachte, also rund sechsmal mehr als die Brauchsteuer im Jahr 1480.

Die Aktenstücke von 1480 stehen wohl im Zusammenhang mit undatierten «Ratschlägen», wie die Brauchsteuer der Grafschaft Kyburg gesenkt werden könnte.¹⁶ Die erste Meinung ging dahin, dass dem Landvogt künftig für Fuhren und sonstige Auslagen pauschal 50

¹¹ Das Habsburgische Urbar, hg. von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli, Basel 1894/1904, Bd. I S. 265. Diese Vogtsteuer, die gemäss einem Einkünfteverzeichnis von 1394 60 lib. betrug (StAZ F IIa 252 Nr. I S. 2), ging noch unter habsburgischer Herrschaft an die Herren von Rümlang über (StAZ A 119.1, Nr. 37).

¹² H. Nabholz, Zur ältesten Steuergesetzgebung der Stadt Zürich, in: *Nova Turicensia*, Zürich 1911, S. 149.

¹³ StAZ A 131.1, Nr. 40.

¹⁴ StAZ A 131.1, Nr. 42.

¹⁵ StAZ A 131.1, Nr. 41.

¹⁶ StAZ A 131.1, Nr. 39.

Pfund pro Jahr gegeben werden sollten. Zwecks Aufteilung der Steuer (gemeint: auf die einzelnen Ämter der Landvogtei) sollte der Betrag entsprechend der bisherigen Übung in 12 Teile geteilt werden.¹⁷ Gleichzeitig sollte dem Landvogt verboten werden, Handel mit Wein zu treiben. Letzterer war offenbar Grund für viele Führen. Gemäss der anderen Meinung sollte abgeklärt werden, wie viele Steuerpflichtige in der Landvogtei über einen ganzen bzw. über einen halben Zug verfügten, und wieviele Tauner und Handwerksleute es gab. Anschliessend sollte diesen Personenkategorien eine bestimmte Summe auferlegt werden. Auf diese Weise wisse jedermann, wie viel er geben müsse, und es sei nicht notwendig, dass der Brauch jährlich neu angelegt werde, was zu zusätzlichen Kosten führe. «Bei der Graffinen ze Kiburg [Zeiten]», womit die Zeit vor dem Erwerb der Grafschaft durch die Stadt Zürich gemeint war,¹⁸ sei es nämlich so gewesen, dass ein Inhaber eines ganzen Zuges zwei Schillinge, ein Inhaber eines halben Zuges einen Schilling gegeben habe, die Handwerker und Tauner, je nach «ir Gestalt». Schliesslich sollte für die Abhaltung der Landtage keine Brauchsteuer mehr erhoben werden. Die Landvogtei sei gross, und es gebe genügend Richter, die abwechslungsweise und auf ihre eigenen Kosten zu den Landtagen gehen könnten. Auch in den anderen Herrschaften der Stadt Zürich würden wegen der Landtage keine Brauchsteuern erhoben. Diese Ratschläge wurden allerdings nicht umgesetzt. Wie spätere Brauchrechnungen zeigen, wurden die Kosten der Landtage weiterhin aus dem Brauch bezahlt. Als sich die Grafschaftsleute nach dem Sturz von Bürgermeister Waldmann im Jahre 1489 über die zu hohen Kosten der Blutgerichtsbarkeit beklagten, wurde ihnen lediglich zugesichert, die Herren in Zürich würden zusammen mit dem Landvogt von Kyburg dafür besorgt sein, dass es künftig «zum bescheidenlichsten» zugehen werde.¹⁹ Die hohen Kosten, welche bei den Land- und Richtertagen sowie den Festlichkeiten bei der Anlage

¹⁷ Wörtlich lautet die Stelle: «... des Jars dafür zu gebent 50 lb. und die uff die Grafschaft zu gebent geteilt wurdint jn die zwölf Teile, wie sy bisher die Brüche under einandern also zu geben geteilt hettint.»

¹⁸ Ein «Graf von Kiburg» soll nach 1394 auch die Vogtsteuer von der Kilchhöri Embrach einem von Rümlang gegeben haben (StAZ A 119, Nr. 37).

¹⁹ Die sog. Waldmann'sche Spruchbriefe, hg. von Louis Forrer, Zürich 1927, S. 26.

der Brauchsteuer anfielen, sollten den Rat noch 200 Jahre später intensiv beschäftigen.

2. Wer musste die Brauchsteuer bezahlen?

In den Jahrzehnten vor und nach 1500 war wiederholt umstritten, wer an die Brauchsteuer bezahlen müsse und wie die Steuer innerhalb der Landvogtei auf die einzelnen Ämter und Gemeinden aufgeteilt werden solle: 1483 erliess der Rat eine komplizierte Verordnung, wie von den Leuten in der Grafschaft Kyburg «gereiset, gebrucht, gedienet und gesturet werden soll».²⁰ Danach mussten Leibeigene von niederen Gerichtsherren zwar mit den Leuten der Grafschaft Kyburg in den Krieg ziehen (reisen), ansonsten aber dem Haus Kyburg keine Leistungen erbringen. Alle anderen, nämlich Leibeigene des Hauses Kyburg, Freie, Zugezogene sowie Leute, die in den niederen Gerichten des Hauses Kyburg sassen und dort Nutzungsrechte am Gemeindeland hatten, mussten zusätzlich noch «stüren und bruchen». In gleichem Sinne war bereits in einem 1461 zwischen Vertretern des Bischofs von Konstanz sowie der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrag, dem sogenannten «Uhwieser-Vertrag»,²¹ festgelegt worden, dass Freie, Zugezogene sowie Eigenleute des Hauses Kyburg, die in den niederen Gerichten des Bischofs von Konstanz wohnten, an das Haus Kyburg den Brauch zahlen müssten. Hierbei dürfte es sich um eine neue Auflage gehandelt haben, und es ist nicht auszuschliessen, dass die Stadt Zürich ursprünglich sogar von allen Leuten des Amtes Uhwiesen, d.h. auch von den Eigenleuten des Bischofs, die Zahlung der Brauchsteuer verlangte.²² 1489 beklagten sich jedenfalls die Leute aus dem Amt Uhwiesen, sie seien zu einem ihrer Ansicht nach «unbilligen» Vertrag «gedrängt» worden, weil «Hintersässen», die in den Gerichten des Bischofs von Konstanz

²⁰ Stadtbücher III S. 215 f., Nr. 130.

²¹ StAZ C I Nr. 2128.

²² C. A. Bächtold, Schloss und Vogtei Laufen am Rheinfall, die Nordgrenze der Grafschaft Kyburg und der Rheinprozess von 1897, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte, 37. Bd., 1912, S. 29.

wohnten, Brauchsteuern bezahlen müssten. Das Schiedsgericht liess es jedoch beim Uhwieser-Vertrag bewenden.²³ In ähnlicher Weise beschwerten sich auch die Eigenleute in Marthalen, Trüllikon, Truttikon, Rudolfingen und Benken. Sie seien nicht schuldig, Brauchsteuern zu bezahlen, wohl aber bereit, die Kosten, «so der hohen Gerichten halb» auf sie entfielen, selber zu tragen. Damit meinten sie wohl, sie würden für die Kosten der von ihnen zu den Landtagen entsandten Landrichter selber aufkommen. Das Schiedsgericht entschied jedoch, auch sie sollten so gehalten werden, wie es im Uhwieser-Vertrag festgelegt sei.²⁴

In der Folge wurde in den Gerichtsherrschaften der Landvogtei die Brauchsteuer auch von jenen Personen verlangt, die nur mittelbar zum Hause Kyburg gehörten. Deutlich geht dies aus spätestens 1494 durchgeführten²⁵ Zeugeneinvernahmen «über Brauchszahlungen» zu Ellikon an der Thur hervor.²⁶ Dort gehörte das niedere Gericht dem Hans von Goldenberg, der bis zu 18 Pfund strafen durfte. Verschiedene Zeugen erwähnten, vor rund 20 Jahren sei von ihnen «nie kein Bruch» gefordert worden, denn zu Ellikon gehöre nur das hohe Gericht dem Hause Kyburg. Später sei der Brauch aber auch auf ihr Dorf gelegt worden. 1489, nach dem Sturz von Bürgermeister Waldmann, beschwerten sich die Leute von Wangen, die Eigenleute des Hauses Bubikon waren, neulich sei ihnen «aufgesetzt» worden, mit den Leuten der Grafschaft Kyburg zu reisen und «Stür und Bruch» zu bezahlen, und sie verlangten, es seien «semliche Neuerungen abzustellen». Das eidgenössische Schiedsgericht bewilligte ihnen dies.²⁷ Weniger erfolgreich waren zwei Jahre später die Angehörigen anderer Gerichtsherrschaften. Als sie sich weigerten, die Brauchsteuer zu entrichten, wurden sie 1491 von den Leuten, die in den hohen und niederen Gerichten der Grafschaft sassen und «ohne Mittel an das Haus Kyburg gehörten», vor dem Zürcher Rat verklagt. Den Klägern

²³ Waldmann'sche Spruchbriefe, S. 30.

²⁴ Waldmann'sche Spruchbriefe, S. 28.

²⁵ Ein Zeuge erwähnt, vor sieben oder acht Jahren habe Landvogt Felix Schwarzmurer auf der Rheinbrücke vor Schaffhausen einen Landtag durchführen lassen. Felix Schwarzmurer war Landvogt von 1473 - 1486.

²⁶ StAZ A 131.1, Nr. 81.

²⁷ Waldmann'sche Spruchbriefe, S. 47.

war daran gelegen, dass möglichst viele Personen an die Brauchsteuer bezahlen mussten, denn damit wurde ihr eigener Anteil kleiner. Gleichzeitig war auch der Rat bestrebt, einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen. In seinem Urteil²⁸ erwähnte er deshalb – anders als in seiner Verordnung – nicht mehr ausdrücklich Eigenleute von niederen Gerichtsherren, die keine Brauchsteuer zahlen mussten. Er unterschied auch nicht mehr zwischen Reiskosten und Brauchsteuer, sondern bestimmte einfach, von der Zahlung der Reiskosten sowie des «gemeinen Brauchs» sei nur befreit, wer dies durch Urkunden nachweisen könne. Faktisch wurden damit die Insassen der Gerichtsherrschaften den übrigen Bewohnern der Landvogtei steuerlich gleichgestellt. Diese Regelung wurde in die kurz nach 1489 erstellte «Offnung der Grafschaft Kyburg» aufgenommen, von welcher ein Entwurf erhalten geblieben ist.²⁹ Unter der Überschrift «Des Brauchs ist niemand enthebt, als die dessen sonderbahr befreyet», erscheint sie auch im Kyburger Grafschaftsrecht in der Fassung von 1675.³⁰

In Anwendung des im Urteil von 1491 ausgesprochenen Grundsatzes verpflichtete der Rat 1493 Leute von Wangen, die Leibeigene des Hauses Kyburg waren, die Brauchsteuer zu bezahlen.³¹ Die Eigenleute des Ritterhauses in Wangen hinwiederum wurden 1509 verpflichtet, auf ihre Kosten einen Richter an die Landtage zu entsenden.³² Als «Amtlüt und vollmechtig Anwält» der Grafschaft Kyburg von ihnen aber auch die Zahlung von Brauchsteuern verlangten, wies der Rat 1512 diese Forderung ab.³³ Hartnäckig verklagten die Beamten der Grafschaft die Ritterhausleute in Wangen nur zwei Jahre später erneut. Unter ausdrücklichem Hinweis auf den Waldmann'schen Spruchbrief erklärte der Rat die Eigenleute des Ritterhauses in Wangen von der «Anklag ledig». Leute, die dem Hause Kyburg zugehörten, sollten jedoch «mit den Fasnachtshünern und andrem»

²⁸ StAZ C IV 1 Sch. 5.b; 1491 Nov. 19.

²⁹ StAZ A 98.1.

³⁰ Publiziert in: J. Pestalutz, Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich, Zürich 1839, Bd. II S. 53.

³¹ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1493 März 12.

³² StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1509 November 3.

³³ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1512 März 23.

gehalten werden wie andere Grafschaftsleute.³⁴ Weil hingegen die Leute von Wermatswil den Nachweis einer Steuerbefreiung nicht erbringen konnten, hiess der Rat 1493 eine Klage der Leute aus dem Illnauer-Teil der Grafschaft gut und verpflichtete die Beklagten, gestützt auf die Ratserkenntnis von 1491, Brauchsteuern zu bezahlen.³⁵ 1517 erachtete der Rat den Umstand, dass Leute von Neftenbach ihren Gerichts- und Leibherren eine Steuer entrichten mussten, nicht als Grund für eine Steuerbefreiung, sondern erkannte vielmehr, sie müssten Brauchsteuern bezahlen «wie ander Eigenlüt (gemeint: fremder Herren), die stürind und bruchind».³⁶

Für verschiedene sogenannte «kleine Gerichte» galt insofern eine Sonderregelung, als sie nur an einen Teil der Brauchkosten bezahlen mussten. Für die Leute von Hettlingen, über die die Stadt Winterthur die niedere und seit dem 16. Jahrhundert auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübte,³⁷ bestimmte der Zürcher Rat 1485, sie müssten nur «bruchen (die Brauchsteuer zahlen) um Sachen, die den hohen Gerichten zu dienen».³⁸ Als sich die Hettlinger 1552 aber weigerten und sich auf den Standpunkt stellten, sie hätten ihrer Pflicht genüge getan, wenn sie jeweils einen Richter an das Landgericht schickten und für dessen Verpflegung aufkämen, wurden sie von den «Anwälten» der Grafschaft Kyburg vor dem Zürcher Rat verklagt. Dieser erkannte, die Hettlinger müssten weiterhin «den Bruch, was uf die Landtag und malefitzischen Händel für Kosten uflauft,» geben, und zwar soviel, wie «uf einen Richter zu teilen gebührt». So verhalte es sich auch mit anderen kleinen Gerichten, wobei als Beispiele Uhwiesen, Elgg und Wangen genannt werden.³⁹ In den erhaltenen Brauchrechnungen aus dem 16. Jahrhundert werden unter der Rubrik «kleine» bzw. «niedere Gerichte» regelmässig Elgg, Hettlingen, der Stächeline Bund, Wangen, Rieden und Dietlikon sowie – bis 1550 – Uhwiesen aufgeführt, häufig mit dem Vermerk «von den Landtagen wegen». Die Beträge, die diesen Gerichten auferlegt wurden, waren alle von gleicher Höhe und geringfügig. Elgg

³⁴ StAZ B II 55 S. 11.

³⁵ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1493 September 30.

³⁶ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1517 Januar 19.

³⁷ H. Kläui in: Geschichte der Gemeinde Hettlingen, Hettlingen 1985, S. 88 ff.

³⁸ Stadtbücher III S. 226, Nr. 143.

³⁹ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1552 November 9.

bezahlte jeweils den doppelten Betrag.⁴⁰ Im 18. Jahrhundert mussten die erwähnten fünf «kleinen Gerichte», wobei Rieden und Dietlikon als ein Gericht zählten, 4% der gesamten Brauchsumme bezahlen (auf Elgg entfielen zwei Teile, auf die anderen vier je einer⁴¹).

Keine Brauchsteuer zahlen mussten gemäss einer Ratserkenntnis von 1485 Adlige und auch andere Personen, die in der Landvogtei Kyburg in Schlössern wohnten und dort «Sitz und Wohnung wie Edelleute» hatten. Sobald jedoch nur noch die Güter verfallener Burgsassen bewirtschaftet wurden, musste davon die Brauchsteuer bezahlt werden.⁴² 1527 verpflichtete der Rat auf Klage von «Anwälten» der Grafschaft Kyburg hin auch den in Seegräben in der Landvogtei Grüningen wohnenden Andreas Tobler, für seine in der Landvogtei Kyburg gelegene Burg sowie die dazu gehörigen Güter Brauchsteuern zu bezahlen. Dem Beklagten half nicht, dass er durch eine Urkunde nachweisen konnte, dass sein Burgstall von der Zahlung des Brauchs befreit gewesen war, und dass er deswegen in die Constaffel zum Rüden Leistungen erbracht hatte.⁴³ Im Gegensatz dazu mussten gemäss einer Ratserkenntnis von 1553 Hans von Goldenberg sowie die Hoppeler, die einst zu ihren Burgen Mörsburg und Langenhard gehörige Güter zurückgekauft hatten, von diesen, «zu den Burgsassen und Lehen gehörenden» Gütern keine Brauchsteuer zahlen. Der Umstand, dass die vorherigen Besitzer dies getan hatten, schadete ihnen nicht.⁴⁴ In gleicher Weise mussten gemäss einer Ratserkenntnis von 1550 auch die sechs zum Schloss Breitenlandenberghörenden Meierhöfe in Turbenthal keine Brauchsteuer bezahlen, mit der Folge, dass die anderen Einwohner der Gemeinde entsprechend mehr bezahlen mussten.⁴⁵

Keine Brauchsteuer bezahlen mussten schliesslich auch Bürger der Stadt Schaffhausen, die im Amt Uhwiesen Güter besaßen. 1558 ver-

⁴⁰ Im Jahre 1535 entfielen auf Elgg 2 Pfund, auf die anderen kleinen Gerichte je 1 Pfund (StAZ B VII 21.87, Nr. 27).

⁴¹ StAZ F IIa 264 S. 100.

⁴² Stadtbücher III S. 225, Nr. 143.

⁴³ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1527 November 18.

⁴⁴ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1553 April 5.

⁴⁵ H. Kläui, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Turbenthal, Bd. 1, Turbenthal 1960, S. 238, leider ohne Angabe, wo sich die Urkunde befindet.

langten zwar verschiedene Gemeinden des Ausser-Amtes der Grafschaft, es solle ein Verzeichnis der «ausländischen Hab und Güter im Amt Uhwiesen» angelegt werden, damit künftig auch davon Brauchsteuern entrichtet würden. Die Leute aus dem Amt Uhwiesen sperrten sich jedoch dagegen, weil sie für ihre auf Schaffhauser Gebiet gelegenen Güter auch keine Steuern bezahlen mussten und in Schaffhausen zudem über Zoll- und andere Vorteile verfügten. Eine Ratskommission bestätigte darauf in einem Schiedsspruch die bisherige Gewohnheit.⁴⁶ Aus diesem Spruch ergibt sich ferner, dass im Amt Uhwiesen auch die «Bischofs-Leute», d.h. die Eigenleute des Bischofs von Konstanz, nichts an den «gemeinen Brauch» zahlten. Weil die Schaffhauser im Amt Uhwiesen ständig neue (steuerfreie) Güter erwarben, so dass von den übrigbleibenden Gütern entsprechend mehr bezahlt werden musste, gingen im 17. Jahrhundert erneut Klagen ein. Der Rat entschied 1681, das Amt Uhwiesen solle deswegen eine Bittschrift aufsetzen und darin geltend machen, die Gründe, die zum «gütlichen Vertrag» von 1558 geführt hätten, bestünden nicht mehr, weshalb die Schaffhauser, die für ihre in andern Orten des Ausser-Amtes gelegenen Güter «willig» Brauchsteuern bezahlten, dies künftig auch für Güter im Amt Uhwiesen tun sollten. Die Zürcher Regierung werde dann der Schaffhauser Regierung von der Supplikation Kenntnis geben, das Geschäft «recommendieren» und sofern möglich an einer Konferenz lösen.⁴⁷ Dazu scheint es allerdings nicht gekommen zu sein.

In Glattfelden waren nur die aus der Grafschaft Kyburg zugezogenen Leute brauchsteuerpflichtig.⁴⁸ Als das Dorf 1678 mit hohen und niederen Gerichten der Herrschaft Eglisau zugeteilt wurde – bis dahin hatte die hohe Gerichtsbarkeit dem Landvogt von Kyburg zugestanden –, mussten die Einzüglinge ihr Leben lang jährlich ein Pfund nach Eglisau steuern, eine Last, die aber nicht auf ihre Kinder überging.⁴⁹ In den Brauchrechnungen erscheint in der Folge regelmässig ein Posten von etwa 30 Gl. für den «Abgang des Glattfelder

⁴⁶ StAZ A 132.1; 1558 Mai 11. Eine von Untervogt Toggenburger 1677 nach Zürich gesandte Abschrift befindet sich in StAZ A 131.8, Nr. 10.

⁴⁷ StAZ B II 593 S. 93, Ratserkennnis vom 7. April 1681.

⁴⁸ StAZ A 131.10; 1569 Dez. 15, und A 115.6, Nr. 130, 1677 Jan. 6.

⁴⁹ StAZ A 115.6 Nr. 150; 1678 März 6.

Brauchs»⁵⁰ bzw. wegen «Abgang vom letzten Brauchrechnungs-Zahler wegen Glattfelden».⁵¹

3. Aufteilung der Steuer auf die einzelnen Teile der Landvogtei

Über die während des Jahres aufgelaufenen Kosten, die mit der Brauchsteuer bezahlt werden mussten, wurde jeweils nach dem St. Gallen-Tag (16. Oktober) abgerechnet. Das dabei beachtete Prozedere wird weiter unten zu beschreiben sein. An dieser Stelle sei nur festgehalten, dass der Landvogt, die beiden Landschreiber, die Untervögte und weitere Beamte der Landvogtei eine schriftliche Zusammenstellung ihrer Auslagen einreichten, die sie während des vergangenen Jahres im Interesse der Landvogtei gemacht hatten; vor allem im 16. Jahrhundert scheinen auch viele Wirte eine Rechnung eingereicht zu haben über Zechen von Grafschaftsbeamten. Anschließend legte der Landvogt den «Ausschüssen der Grafschaft», d.h. den wichtigsten ländlichen Beamten, die Rechnung vor. Wenn diese abgenommen war und der Gesamtbetrag, der bezahlt werden musste, feststand, legte im 18. Jahrhundert der Landschreiber von Kyburg fest, wieviel davon auf die einzelnen Teile der Landvogtei entfiel. Aufgabe der zuständigen Untervögte und Weibel war es dann, den auf ihren Amtssprengel entfallenden Teil der Brauchsteuer dem Landvogt zu bringen. Oft geschah dies bereits im Dezember des Abrechnungsjahres, spätestens aber im Februar des folgenden Jahres.⁵²

Der Verteilschlüssel stand schon früh fest. Wie oben ausgeführt, wurden bereits vor 1480 Zwölftel gebildet.⁵³ Aus einem 1539 gefällten Schiedsspruch⁵⁴ entnehmen wir, dass bis dahin das Ober-Amt 5

⁵⁰ StAZ B VII 21.102, Rechnungen von 1724 - 1729.

⁵¹ StAZ B VII 21.87, Nr. 57 - 62, Rechnungen von 1778 - 1783.

⁵² StAZ B VII 21.102, in den Brauchrechnungen von 1724 bis 1729 sind die Zahlungsdaten angegeben.

⁵³ Siehe oben S. 241.

⁵⁴ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1539 November 4. Kürzlich wurde dem Staatsarchiv ein Doppel geschenkt: C V 3.8; vgl. dazu U. Amacher, «Stür, brüch, reiscosten und derglichen», in: Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1995 S. 89 ff.

Zwölftel zu bezahlen hatte und das Enner-Amt 4 Zwölftel. Auf das Unter-Amt entfielen demnach 3 Zwölftel.⁵⁵ Wegen des Steuerabganges der an das Haus Bubikon gehörenden Eigenleute in Wangen musste neu der Illnauer-Teil des Ober-Amtes nur noch 2 anstatt 2 1/2 Zwölftel bezahlen. Dafür entfielen künftig neu 4 1/2 Zwölftel auf das Enner-Amt. Über die Aufteilung der Steuer im Ober-Amt hatte Landvogt Felix Schwarzmurer bereits 1482 entschieden, dass Pfäffikon, (Fehr)Altdorf und Russikon die Hälfte des auf das Ober-Amt entfallenden Steueranteils zu übernehmen hatten. Ein weiteres Viertel entfiel auf Illnau, der andere Viertel auf Rikon, Volketswil, Lindau, Brütten, Gutenswil etc.⁵⁶ Zur Illustration sei die erste erhaltene Verteilung der Brauchsteuer aus dem Jahre 1514 angeführt.⁵⁷

«Summa Summarum der gantz Bruch des Jars uf geloffen lb. 380.8.8.

Item gebent die im Ober-Amt, namlich

- Illnower-Teil	lb. 79.-.-.
- Altorffer-Teil	26.10.2.
- Russiker-Teil	26.10.2.
- Pfeffiker-Teil	26.10.2.
Und die im Endern-Ampt	lb. 126.163.
Und die im Under-Ampt Cloten	lb. 95.2.3.»

In der Aufteilung von 1530 wird erstmals vermerkt, dass von den drei Zwölfteln des «Nieder-Amtes», d.h. des Unter-Amtes, zwei Drittel auf Kloten (das Unter-Amt im engeren Sinn) und ein Drittel auf Embrach (das später sogenannte Embracher-Amt) entfielen.⁵⁸ 1534 werden – wie ausgeführt – erstmals die fünf kleinen Gerichte aufgeführt, und die Zwölftel wurden nach Abzug des (nur geringen Betrages) gebildet, der von den «kleinen Gerichten» einging. Für das Enner-Amt erfahren wir aus der 1576 vorgenommenen Aufteilung,⁵⁹ dass auf Marthalen, d.h. das spätere «Ausser-Amt», ein Drittel der auf das gesamte Enner-Amt entfallenden 4 1/2 Zwölftel entfiel. Die restli-

⁵⁵ StAZ F IIa 264 S. 100.

⁵⁶ StAZ F IIa 264 S. 100 f.

⁵⁷ StAZ B VII 21.87, Nr. 17; 1514 Oktober 19.

⁵⁸ StAZ B VII 21.87, Nr. 21; 1530 Oktober 18.

⁵⁹ StAZ B VII 21.87, Nr. 55; 1576.

chen zwei Drittel musste Oberwinterthur bezahlen, d.h. das Enner-Amt im engeren Sinn.

Recht kompliziert gestaltete sich nach einem undatierten, wohl vor 1678 verfassten⁶⁰ Aktenstück⁶¹ die Verteilung der Brauchsteuer im Unter-Amt im engeren Sinn (Kloten und Umgebung), auf welches zwei Zwölftel des Gesamtbetrages entfielen. Etwas weniger als zwei Fünfzehntel davon mussten Nürensdorf und Oberwil bezahlen, Opfikon etwas mehr als einen Fünfzehntel.⁶² Von den verbleibenden vier Fünfteln wurde rund ein Drittel Kloten auferlegt, ein weiteres Drittel entfiel auf Bassersdorf. Das verbleibende Drittel wurde wieder in drei Teile geteilt, wobei zwei Teile Winkel zugemessen wurden und ein Teil Wallisellen. Endlich wurde Bassersdorf um den Betrag entlastet, der dem entsprach, der auf Wallisellen entfiel; er wurde Winkel zugeschlagen.

Auch noch im 18. Jahrhundert wurde die Steueraufteilung im grossen ganzen auf diese Art vorgenommen, wie es oben dargestellt ist. Bezüglich der Verteilung innerhalb des Unter-Amtes scheint es jedoch zu kleinen Änderungen gekommen zu sein. Als Beispiel sei die im Jahre 1724 vorgenommene Aufteilung wörtlich wiedergegeben.⁶³

«Der grosse Brauch von Kyburg vom 1724. Jahr ist nach geschehener Abrechnung an Gelt Gl. 1984.19.2. oder Pfund 3968.19.2. Diese Summ der Pfund 3968.19.2. werden meinem hoch geachten Herren Landvogt Johann Jakob Holtzhalben auf Kyburg bezahlt wie folgt:

lb. 476.4.-. gibt Marthalen oder das Aeussere Amt

lb. 952.8.-. gibt Oberwinterthur oder das Ennere Amt

lb. 264.11.1. gibt Pfäffikon oder Untervogt Egg von Rykon

lb. 264.11.1. gibt [Fehr]Altdorf oder der Weibel daselbsten

⁶⁰ Nach 1678 mussten die Einzüglinge zu Glattfelden keine Brauchsteuer mehr zahlen, siehe oben S. 247.

⁶¹ StAZ B VII 21.87, Nr. 63.

⁶² Weil das Bruchrechnen den Leuten offenbar nicht leicht fiel, erfolgte die Aufteilung wie folgt: «Jtem und wann denen von Glattfelden darvon geben (d.h. auferlegt) wirt, so nimmt man aber den fünften Theil aus der gantzen Hauptsumma und stellt denselben fünften Theil denen von Nürenstorf und Oberwyl zu. Jtem und dann, so gend die von Nürenstorf und Oberwyl denen von Opfickon etwas mehr dann den dritten Theil, je nach Grösse des Bruchs us irem, dem fünften Theil.»

⁶³ StAZ B VII 21.102, Rechnung von 1724.

- lb. 264.11.1. *gibt Russikon oder auch der Weibel von Altdorf*
 lb. 423.5.9. *gibt das illnauische Krautgelt oder der Krautvogt Keller
 von Agasul*
 lb. 211.12.11. *gibt Völkentschwyl und Brütten oder Untervogt Wegmann zu
 Mannenberg*
 lb. 47.13.4. *gibt Opfikon*
 lb. 92.6.8. *gebend Nürenstorf und Oberwyl*
 lb. 126.7.4. *gibt Kloten oder der Sekelmeister daselbsten*
 lb. 32.19.8. *gebend Brütissellen und Rieth Müllly*
 lb. 70.12.11. *gibt Basserstorf oder der Weibel daselbsten*
 lb. 317.9.4. *gebend Embrach und Rorbas oder Untervogt Spöri von
 Embrach*
 lb. 145.3.7. *gibt Winkel oder der Seckelmeister daselbsten*
 lb. 41.8.8. *gibt Wallisellen*
 lb. 20.14.9. *gibt der Hof Schwertzenbach*
 lb. 53.2.4. *gibt Elggauw*
 lb. 26.11.2. *gibt Stächelibundt oder der Vogt zu Schlatt*
 lb. 26.11.2. *gebend Dietliken und Rieden*
 lb. 26.11.2. *gibt Wangen oder der Vogt daselbsten*
 lb. 26.11.2. *gibt Hettlingen*
 lb. 57.10.8. *wegen Abgang von Glattfelden schreibt mein hochgeachter Herr
 Landtvogt in seine könstige Brauchsrechnung in die Ausgaben.»*

Sämtliche Beträge wurden zwischen dem 16. Dezember 1724 und dem 13. Februar 1725 bezahlt.

Aus dem Ausser-Amt sind aus den Jahren 1636 bis 1667⁶⁴ und von 1669⁶⁵ Abrechnungen über die Aufteilung der Brauchsteuer auf die einzelnen Gemeinden erhalten geblieben. Kurze Zeit nach der im Schloss Kyburg gehaltenen Abrechnung über den «grossen Brauch», als feststand, wieviel davon auf das Ausser-Amt entfiel, versammelten sich rund 30 Personen in einem Gasthaus des Amtes. Dieser Anlass wurde «kleiner Brauch» genannt. Dabei reichten Beamtete des Amtes spezifizierte Aufstellungen ein über Auslagen, die sie während des vergangenen Jahres für das Amt gehabt hatten. Dazu gehörten

⁶⁴ StAZ B VII 21.142.

⁶⁵ StAZ A 131.19, Nr. 43; Anhang zum Schreiben des Obervogts von Laufen vom 3. Januar 1670.

hauptsächlich die Kosten für ihre Verpflegung, wenn sie auf das Schloss Kyburg zu Richt- und Landtagen gehen mussten oder sonstwie unterwegs waren. Weil die Kosten für Mahlzeiten zu Winterthur und Marthalen stark gestiegen waren, kamen die Vorgesetzten des Amtes mit Billigung von Landvogt Andreas Schmid 1666 überein, einem Richter, der auf das Schloss Kyburg gehen musste, den fixen Betrag von 4 lb. für «Lohn und Zehrung» auszurichten. Rechnungen von Wirten sollten in Zukunft nicht mehr bezahlt werden.⁶⁶ Fixe Beträge wurden ferner den beiden Landschreibern der Landvogtei bezahlt für die Abschrift der Mandate sowie dem örtlichen Schreiber für die Schreibearbeiten im Zusammenhang mit der Verteilung der Brauchsteuer innerhalb des Amtes. Schlussendlich erhielten die beim «kleinen Brauch» anwesenden Personen zwei Mahlzeiten, und der Frau des Wirts sowie den Leuten in der Küche und im Stall wurde ein Trinkgeld gegeben. Alle diese Kosten wurden zum Betrag dazugezählt, den das Ausser-Amt gemäss der auf dem Schloss Kyburg vorgenommenen Aufteilung des «grossen Brauchs» bezahlen musste. Im Jahr 1636 etwa musste es dem Landvogt auf der Kyburg rund 398 Pfund bezahlen. Dazu kamen die oben angeführten Auslagen für Beamte des Amtes sowie für die Schreiber von gesamthaft 217 Pfund, was ein Zwischentotal von 615 Pfund ergibt. Dieser Betrag erhöhte sich noch um mehr als 10%, nämlich um 67 Pfund, für Mahlzeiten und Trinkgelder beim «kleinen Brauch». Dies ergab insgesamt 682 Pfund, wovon lb. 677.11.4. ohne Angabe eines Verteilschlüssels wie folgt auf die einzelnen Gemeinden verlegt wurden:

<i>Truttikon</i>	lb.	51.8.-.	(ca. 7,5 %)
<i>Trüllikon</i>		60.17.4.	9 %
<i>Marthalen</i>		195.2.-.	28,8 %
<i>Benken</i>		83.2.-.	12,25 %
<i>Rudolfingen</i>		47.-.-.	7 %
<i>Amt Uhwiesen</i>		138.16.-.	20,66 %
<i>Dachsen</i>		44.6.-.	6,5 %
<i>Wildensbuch</i>		19.-.-.	3 %
<i>Oerlingen</i>		19.-.-.	3 %
<i>Nieder-Marthalen</i>		19.-.-.	3 %

⁶⁶ StAZ B VII 21.142; Eintrag zum Jahr 1666, und A 131.19; 1670 Januar 3.

Im folgenden Jahre wurden wieder dieselben Beträge auf die einzelnen Gemeinden verlegt, obwohl das Gesamttotal lb. 801 betrug. Den Rest schoss der Untervogt vor. 1638 betrug die gesamte Brauchsteuer des Ausser-Amtes 949 Pfund, wobei den Gemeinden allesamt höhere Beträge auferlegt wurden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Gemeindebeträgen ist sich jedoch gleich geblieben. Als im Jahr 1639 die Brauchsteuer erneut um 200 Pfund höher ausfiel, fand man, der Mehrbetrag könne «nit wohl inzogen» werden, und Untervogt Wisser wurde gebeten, ihn gegen Zins vorzuschliessen. Im Amt Uhwiesen, zu Benken und Rudolfingen wurden nicht nur die im «kleinen Brauch» festgelegten Beträge eingezogen, sondern zusätzlich noch «Jahrsbesoldungen» für die Gemeindevorgesetzten sowie für das, was diese «bei Geschäften verzehrt» hatten.⁶⁷

Über den Einzug der Brauchsteuer in den einzelnen Gemeinden vernehmen wir aus einer Urkunde von 1558, dass im Amt Uhwiesen die Brauchsteuer erhoben wurde, «[je] nach dem ein jeder under ihnen, so [er] den Brauch schuldig, habend und vermögend ist».⁶⁸ Ähnlich ist in dem von Johann Jakob Leu angelegten Urbar von 1742 vermerkt, die Steuer werde «mit Hilf derjenigen, so dazugehören, auf alle Häuser und Güter geteilt.»⁶⁹ Die Anknüpfung an den Grundbesitz bewirkte, dass gemäss einer Ratserkenntnis von 1527 eine Person, die an mehreren Orten der Grafschaft begütert war, in mehreren Gemeinden steuern musste.⁷⁰ Einheitliche, in der ganzen Grafschaft gültige Bemessungsgrundlagen scheint es aber nicht gegeben zu haben. Aus Glattfelden, wo nur Zuzüger die Brauchsteuer bezahlen mussten, sind Aufstellungen erhalten geblieben über die von den einzelnen Steuerpflichtigen in den Jahren 1648 bis 1669 jährlich bezahlten Beträge.⁷¹ Der grösste Teil der einzelnen Posten steht im Verhältnis von 1:2, d.h. die einen zahlten den doppelten Betrag der anderen. Daneben finden sich aber auch einzelne geringere Beträge. Dies lässt darauf schliessen, dass der Besitz eines ganzen oder eines halben Zuges das Hauptkriterium für die Bemessung bildete, wie dies bereits

⁶⁷ StAZ A 131.19, Nr. 43.

⁶⁸ StAZ A 131.8, Nr. 10; 1558 Mai 11.

⁶⁹ StAZ F IIa 264 S. 214.

⁷⁰ StAZ C IV 1 Schachtel 5.b; 1527 November 19.

⁷¹ StAZ B VII 21.87, Nr. 86.

in österreichischer Zeit der Fall war. In Rieden (bei Wallisellen) musste jeder Bauer «oder Züger, wie man's nennt», zwei Pfund bezahlen und ein Tauner ein Pfund. Der Restbetrag wurde dem Gemeindegut entnommen.⁷² In Illnau wurde die Brauchsteuer seit dem Jahre 1662 aus den Zinsen des sogenannten «Krautgeldes» bezahlt. Seit 1580 hatten die Zehntbezüger den zehntpflichtigen Güterbesitzern anstatt der jährlichen Mahlzeit, das sogenannte «Krautmal», 50 Gulden bezahlt.⁷³ Das Geld wurde aber nicht verbraucht, sondern in einen Fonds gelegt. 1660 gestattete der Rat in Zürich, aus den Zinsen dieses Fonds, der sich bereits auf 12'000 Pfund belief, die Brauchsteuer zu bezahlen, die auf die zehntbaren Güter fiel.⁷⁴ Kloten bezahlte im 18. Jahrhundert den Brauch aus dem Ertrag des verpachteten Allmendlandes.⁷⁵

4. Verwaltungskosten gemäss den Brauchrechnungen

Rechnungen von 1514 – 1563

Für die Jahre 1514 bis 1563 sind – nicht vollständig⁷⁶ – summarische Zusammenstellungen über die Kosten, die in den Brauch genommen wurden, sowie über deren Verteilung auf die einzelnen Teile der Grafschaft, erhalten geblieben.⁷⁷ Teilweise handelt es sich allerdings nur um Entwürfe, die nicht zu Ende gebracht worden sind und in denen sogar die Zahlen fehlen. Vereinzelt ist auch nur der Gesamtbetrag festgehalten. Die Rechnungen befanden sich einst zusammen mit vielen weiteren Dokumenten über den Brauch im Archiv auf der Feste Kyburg. Dieses Archiv wurde im Jahre 1785 neu geordnet und durch ein ausführliches Register erschlossen.⁷⁸

⁷² StAZ A 114.1; 1620 Juni 20.

⁷³ H. Kläui, Illnau-Effretikon, Bd. I, Illnau-Effretikon 1983, S. 272 ff.

⁷⁴ StAZ B VII 21.87, Nr. 76; 1660 November 17.

⁷⁵ Hch. Schärer, Kloten vor zweihundert Jahren, Kloten 1986, S. 11.

⁷⁶ Es fehlen die Zusammenstellungen für die Jahre 1515, 1516, 1522, 1526, 1536, 1546, 1547, 1552, 1554, 1558–1560.

⁷⁷ StAZ B VII 21.87, Nr. 17 – 52.

⁷⁸ StAZ Kat. 326. Ein älteres alphabetisches Register hatte Landvogt Beat Holzhalb (1682 – 1688) angelegt (StAZ Kat. 325).

In diesen Zusammenstellungen wird zuerst regelmässig der Gesamtbetrag der Brauchkosten angegeben. Dieser belief sich in den Jahren 1514 bis 1525 auf ca. 200 Pfund mit einem Minimum von 142 Pfund im Jahr 1518 und einem Maximum von 396 Pfund im Jahr 1525. In den Jahren 1527 bis 1553 verdoppelt sich der durchschnittliche Gesamtbetrag. Die Höchstbeträge beliefen sich auf 633 Pfund, 855 Pfund und 601 Pfund in den Jahren 1527, 1540 bzw. 1550. Nach 1556 lag der Gesamtbetrag mit einer Ausnahme stets über 1'000 Pfund, mit einem Maximum von 1'439 Pfund im Jahr 1557. Nach der Angabe des Gesamtbetrages der Steuer folgt jeweils deren Bemessung auf die einzelnen Teile der Grafschaft.

Die eigentliche Rechnung beginnt mit dem Betrag, der dem Landvogt vom Brauch «gehörte», nämlich die ihm «verdingte Fuhr» mit einem jährlich festen Betrag von siebenzig Pfund sowie eine «Verehrung» von zehn Pfund. Die Frau Landvögtin erhielt eine solche von zwei Pfund, und ein Pfund ging als Trinkgeld an die Dienstleute im Schloss. Dem Landvogt wurden sodann die Zahlungen gutgeschrieben, die er im abgelaufenen Jahr für die Grafschaft gemacht hatte, also für dasjenige, «was er das letzte Jahr der Grafschaft an Geld dargelichen hat». Dazu gehörten regelmässig Entschädigungen für die «Fuhren am Buw». Darunter ist der Transport von Mist aus dem Schloss auf die Felder zu verstehen.⁷⁹ Zuweilen kommen noch Transporte von Sand auf die Kyburg hinzu. Für Fuhren im Zusammenhang mit dem Aufzug eines neuen Landvogts wurden 1529 lb. 33 verrechnet. Schliesslich erhielt der Landvogt eine Entschädigung für Mahlzeiten, die hauptsächlich bei der Abnahme der Brauchrechnung im Schloss abgegeben worden waren. Bis 1550 erscheint regelmässig nur ein Sammelposten. 1545 wurde etwa vermerkt: «Aber gehört jm, so er das verschinen Jar der Graufschaft an Gelt allenthalbenn hatt dargelichen, ouch was dis Jar unnd yetz am Bruch, als man den angeleitt, an jm verzerdt, unnd was die Fuor am Buw costenntt, thutt alles an einer Summ lb. 39.11.3.»

Nach 1550 werden die Ausgabenposten bisweilen getrennt angegeben, und es erscheint neu jeweils ein recht hoher Betrag für Ausgaben im Zusammenhang mit Gefangenen. Als Beispiel sei die Brauchrechnung für das Jahr 1557 angeführt, in welchem sich die

⁷⁹ StAZ FIIa 255 fol. 85.

gesamte Brauchsteuer auf 1'439 Pfund belief. Davon kostete die «Fuhr am Buw mitsamt dem Sand führen» 73 Pfund, «auf die Zehrung, so man bei ihm verzehrt», kamen 55 Pfund. Der weitaus grösste Posten, nämlich 1'033 Pfund, heisst «von der Gefangenen wegen, das ganz Jahr bei ihm verzehrt». Diese Aufwendungen dürften im Zusammenhang stehen mit der Auffassung, die «liederlichen, verdorbenen Leute» würden «am besten durch Einsperren im Thurm», d. h. auf dem Schloss Kyburg, gezüchtigt. Weil die Brauchkosten deswegen stark anstiegen, fragte 1582 Landvogt Kaspar Thomann in Zürich an, ob die Stadt bereit wäre, einen Teil dieser Kosten zu übernehmen. Dies wurde «nicht ratsam» befunden mit der Begründung, im Unterschied zu anderen Gebieten des Zürcher Stadtstaates, womit wohl an die Landvogtei Grüningen gedacht wurde, seien den Leuten aus der Landvogtei Kyburg «aus Gnaden» (1525) die Todfallabgaben erlassen worden. Die Stadt sei jedoch bereit, ein Mandat gegen «verthuigen Lebens und Wesens» erneut zu verkünden, in der Annahme, dies werde manchen von seinem unnützen Tun abwendig machen.⁸⁰

Der letzte Teil der Brauchrechnung steht unter der Überschrift: «Hernach folgt, was mein Herr von Kyburg ander Lüten vom Bruch muss ussgeben». Es handelte sich um Rechnungen, die der Landvogt bezahlte, wenn die Brauchsteuer bei ihm eingegangen war. Hauptsächlich waren dies aufgelaufene Rechnungen von Wirten, vorwiegend in den Städten Zürich und Winterthur.⁸¹ Beamtete der Grafenschaft waren bei ihnen eingekehrt, wenn sie Gefangene nach Zürich brachten, oder wenn Landtage zu Kyburg oder an anderen Orten der Grafenschaft, wie etwa zu Illnau (1514), Uhwiesen (1523), Wangen (1530), Dinhard (1534), Rudolfingen und Elgg (1537) und Feuerthalen (1561), abgehalten worden waren.⁸² Viele Personen wurden so-

⁸⁰ StAZ B VII 21.87, Nr. 16; 1582 Januar 30.

⁸¹ Z.B. Rechnung von 1525:

«Item so muess der Vogt darvon usgeben, wie hie nach stadt, als namlich dem Wirt zum Storchen Zürich 35 lb. 9 Sch., me 6 lb. 17 Sch. 4 h.

– Item Peter Buman Zürich, zum Adler 6 lb. 15 Sch.

– Item dem Cristen Loubi, Wirt zu Winterthur zu der Sunne, 19 lb. 10 Sch. 10 h.»

⁸² Z.B. Rechnung von 1537: «Dem Felix Reschen, Wirt zu Basserstorf, hand die Landrichter, so uf dem Landtag zu Rudolfingen und uf dem Landtag zu Elggew sind gsin, by im verzert, thuet 3 lb. 10 Sch.»

dann in Zürich verurteilt und dort hingerichtet. In diesen Fällen musste die Landvogtei Kyburg die Stadt Zürich für die Kosten der Gefangenschaft und der Hinrichtung entschädigen.⁸³ Namentlich erwähnt wird in der Rechnung von 1550 ein Hans Mock aus Pfäffikon,⁸⁴ der wegen vieler Diebstähle in Zürich «aus Gnaden» am 18. Oktober 1550 zum Tode durch das Schwert verurteilt worden war.⁸⁵ Regelmässig findet sich ein Posten von sieben Pfund für die Wärtung der Brücke über die Töss.⁸⁶ Der Landschreiber erhielt ferner vier Pfund für das Schreiben der Brauchrechnung. Hauptsächlich in den früheren Jahren hatten verschiedene Personen Geld zugut für einzelne Fuhren, die sie für den Landvogt gemacht hatten. Transportiert wurden etwa Eichen, Sand und Kalk.⁸⁷ In dem von Landvogt Hans Rudolf Lavater 1538 angelegten Urbar ist genau umschrieben, was ein Fuhrmann zugut hatte, der Waren zum bzw. vom Schloss Kyburg transportierte. Die Tarife waren verschieden, je nachdem ob ein Wagen, ein Karren oder bloss ein Saumpferd verwendet wurde.⁸⁸ Hin und wieder erhielten Gemeinden Geld für erlegte Wölfe,⁸⁹ oder die Grafschaft gab ein Glasgemälde in Auftrag.⁹⁰

Kosten im Zusammenhang mit militärischen Auszügen erscheinen nicht in den Brauchrechnungen. Der zweite Kappeler Krieg hatte lediglich zur Folge, dass der Brauch nicht wie üblich im Oktober

⁸³ Z.B.: – «Minen Herren den Seckelmeistern von der Gfangnen und die, so man gericht hat, 11 lb. 19 Sch. 8 h.»; Rechnung von 1534.

– «Item was über die Gfangnen, so man gen Zürich gefürt und da gericht sindt, 40 lb. 10 Sch. 10 h.»; Rechnung von 1555.

⁸⁴ «Jtem 16 lb. sind uf den Costen für geleitt worden von des Hans Mocken wegen, den man gen Zürich gefürt und da gericht worden, doch soll min Herr mit minen Herren von Zürich abrechnen.»

⁸⁵ StAZ B VI 257 fol. 209. Am 2. Februar 1551 wurde auch Jakob Mohr von Trüllikon «us der Grafschaft Kyburg» in Zürich zum Tod verurteilt (StAZ B VI 257 fol. 243).

⁸⁶ Z.B. – «Dem Gebhart Her von Töss, 7 lb. ze Lon von der Steig ze machen.»; Rechnung von 1525.

– «Dem Heini Baldisperg 7 lb. von der Steig's Jarlon.»; Rechnung von 1555.

⁸⁷ Z.B. Rechnung von 1528: «Dem Felix Hertenstein Fuerlon, von Sand und Kalch ze fuehren 11 lb.» und: «Dem Joss Studer von Alltorf 3 lb. Fuerlon, vom Kalch von Madentswil ze füren.»

⁸⁸ StAZ F IIa 255 fol. 86.

⁸⁹ Z.B. Rechnung von 1533: «Denen von Cloten 4 lb. von zweigen Wölfen».

⁹⁰ «Jtem man hat dem Vogt Müller von der Grafschaft ein Fengster gschenkt, das soll uf ein ander Jar in Bruch geleit werden.»; Rechnung von 1550.

angelegt werden konnte, sondern erst gegen Weihnachten. Der Schreiber benutzte damals den leeren Platz auf der Rückseite der Brauchrechnung, um seine Gedanken über das Kriegsgeschehen anzubringen: «Es ging übel, mine Herren waren selbst nit eins, des möcht der oberst Hoptmann keinen ordenlichen Ratschlag mer zewegen bringen, so wars jederman selbs Meister. [...] Es war gross Verräterig allenthalben unter unserm Züge, darum ginge es uns auch so übel, leider.» In der Brauchrechnung des Jahres 1525, als auch in der Landvogtei Kyburg die Bauern unruhig waren, erscheinen hingegen geringfügige Verpflegungskosten bei dem «Ufflauf und Gemeind» sowie für die Gesandten der Grafschaft, die der «Artikeln» halber nach Zürich gingen, d.h. dort Beschwerden geltend machten.⁹¹ 1561 sind 38 Pfund eingesetzt für Kosten «von eigener Lüten wegen». Es dürfte sich um Auslagen handeln im Zusammenhang mit der Aushandlung des Loskaufs der Eigenleute des Klosters St. Gallen in der Landvogtei Kyburg, der schliesslich 1562 erfolgte.

Die Abnahme der Rechnung und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Teile der Grafschaft scheint nicht immer leicht gefallen zu sein. 1537 und 1538 findet sich am Ende der Rechnung der Vermerk, die Ausschüsse der Grafschaft seien noch «über Nacht da gesin» und hätten noch «etliche Pfund verzert», weil sie erst spät fertig geworden seien. Es handelt sich hierbei um die erste Nachricht vom später sogenannten «Nachttag», wobei wohl angenommen werden muss, dass die Leute im Schloss übernachteten. 1556 hatte der Landvogt den Rat in Zürich gebeten, Ratsmitglieder nach Kyburg zu entsenden, die bei der Anlage der Steuer behilflich sein sollten.⁹²

Für die Jahre 1636 bis 1667 lässt sich das Total der Brauchsteuern auf Grund der Unterlagen über die Aufteilung der Steuer im Ausser-Amt ungefähr berechnen. Der auf dieses Amt entfallende Anteil der Steuer belief sich in den 15 Jahren von 1636 bis 1650 auf durchschnittlich 554 lb. mit einem Minimum von 398 lb. im Jahr 1636 und einem Maximum von 712 lb. im Jahr 1644. Weil auf das Ausser-Amt ein Drittel von 4 ¹/₂ Teilen entfiel, wobei die «kleinen Gerichte» zu-

⁹¹ «Item dem Wirt zu Wallisellen, zu der Linden, 12 lb. 12 Sch. 11 h., hand die, so von der Grafschaft wegen für mine Herren der Artiklen halb verordnet sind, verzert.»; Rechnung von 1525.

⁹² StAZ B VII 21.87, Nr. 14; 1556 Okt. 14.

sätzlich noch 4% übernehmen mussten, ergibt dies einen durchschnittlichen Gesamtverbrauch von 4'616 lb., ein Minimum von 3'317 lb. und ein Maximum von 5'933 lb. Für die folgenden 17 Jahre von 1651 bis 1667 resultiert ein durchschnittlicher Gesamtbetrag von 4'825 lb. mit einem Maximum von 7'416 lb. im Jahr 1661 und einem Minimum von 3'325 lb. im Jahr 1652. Das Total der Steuer hatte sich seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts somit mehr als vervierfacht.

Ein ausgefallener Posten musste 1620 in die Brauchrechnung genommen werden: Als sich der Zürcher Bürger Hans Blarer von Wartensee weigerte, die bei Anlass einer vor etlichen Jahren unternommenen «Schwyn-Hatz» aufgelaufene Zeche in der Wirtschaft zu Marthalen zu bezahlen, forderte der Zürcher Rat den Landvogt kurzerhand auf, dem klagenden Wirt Hans Toggenburger 30 Gl. zu geben und diese in die nächste Brauchrechnung zu nehmen. Weil die Jagd nach Wildschweinen die Saaten und Felder vor Schaden bewahrt habe, werde sich darüber niemand zu beschweren haben.⁹³

Rechnungen von 1724 – 1729

Ausführliche Rechnungen samt den dazu gehörigen Einzelbelegen, den sogenannten «Zädeln», sind aus den Jahren 1724 bis 1729 erhalten geblieben.⁹⁴ Sie wurden dem Staatsarchiv von W. Ulrich geschenkt. Weil der Landvogt diese Rechnungen nicht wie die eigentlichen Landvogteirechnungen den Behörden in Zürich gegenüber ablegte, sondern den Ausschüssen der Grafschaft, verblieben sie bei den Landvögten sowie den beiden Kanzleien der Landvogtei⁹⁵ und gelangten nicht ins Archiv in Zürich.

Das Total der Brauchsteuer schwankte in diesen Jahren zwischen Gl. 1'678 (Jahr 1729) und Gl. 2'752 (Jahr 1725), was 3'356 bzw. 5'504 Pfund entspricht. Im Durchschnitt der sechs Jahre belief sich die Steuer auf Gl. 2'113 bzw. lb. 4'226. Der Betrag war also kleiner als in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

⁹³ StAZ B VII 21.87, Nr. 77; 1620 März 27.

⁹⁴ StAZ B VII 21.102.

⁹⁵ StAZ A 131.19, Nr. 40; 1669 Dezember 3, 3. Nachricht.

Im Vergleich zu den Rechnungen aus dem 16. Jahrhundert hat sich die Anzahl der stets wiederkehrenden Posten mit gleichbleibenden Beträgen merklich erhöht:

– dem Landvogt für Führen	35 Gl.
– Verehrung für den Landvogt	10 Gl.
– Wartgeld für den Landvogt	50 Gl.
– Verehrung für die Frau Landvögtin	5 Gl.
– Wartgeld für die beiden Landschreiber, je 25 Gl.	50 Gl.
– Trinkgeld für die Dienste im Schloss	2 Gl.
– Trinkgeld für den Diener des Landvogts	3 Gl.
– Trinkgeld für den Grafschaftsläufer	1 Gl.
– Trinkgeld für den Sennbauern	1 Gl.
– Trinkgeld für den Schlosstorhüter	1/2 Gl.
– Wartgeld für die beiden Grafschaftsspielleute	3 Gl. 24 Sch.
– Wartgeld für die beiden Grafschaftsfürsprecher	10 Gl.
– Wartgeld für den Kempffischer	10 Gl.
– dem Landschreiber von Kyburg für Schreibaarbeiten bei der Aufteilung der Brauchsteuer	2 Gl.

Für den Abgang des «Grossen Brauches», worüber im nächsten Kapitel die Rede sein wird, erhielt der Landvogt zusätzlich 200 Gl. Dem Kempffischer wurden sodann Berufsutensilien wie Kratten, Fischgarn und Stiefel bezahlt, und der Abwart der Brücke über die Töss erhielt nebst dem Lohn seine besonderen Aufwendungen ersetzt. 1726 wurden ihm «für Lohn und anders» rund 57 Gl. bezahlt.

Aufstellungen über ihre Dienste bzw. über Barauslagen während des abgelaufenen Jahres reichten sodann ein der Schlossfuhrmann, der Schmid, der Grafschaftsläufer, die beiden Landschreiber sowie einzelne Untervögte oder sonstige Beamtete der Landvogtei. Die Untervögte schossen etwa die Kosten für Besoldungen und Verpflegungen vor, wenn die Grenzen der Landvogtei festgelegt werden mussten,⁹⁶ ebenfalls wenn Hochwachten in Stand gestellt oder ausgebaut wurden.⁹⁷

⁹⁶ Z.B. «Gl. 4.24.–. Wegen eines Augenscheins zu Alticken mit Marckung gegen Itingen.»; Zettel von Untervogt Peter von Rätterschen, Beilage zur Rechnung von 1726.

⁹⁷ Z.B.: «Gl. 26.17.–. Ausgeben wegen der Hochwacht und Wächter-Hüsli auf dem Schauwberg ob Elgg, 1726.»; Zettel von Untervogt Peter zu Rätterschen, Beilage zur Rechnung von 1726.

Im 18. Jahrhundert wurden die Fuhren für das Schloss nicht mehr von verschiedenen Personen ausgeführt wie noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sondern von einem Schlossfuhrmann. Unter Angabe des Datums sowie der transportierten Ware notierte er jede einzelne Fuhr und stellte Rechnung. Weiterhin wurde Mist aus dem Schloss auf die Felder geführt, während Ziegel, Tüchel, Kalk, Steine, Sand und Brennholz in das Schloss gebracht wurde. Im Jahre 1726 erhielt er für die Fuhren ein Entgelt von 158 Gulden. Zusätzlich bekam er jeweils im Schloss eine Verpflegung, die je nach Arbeitseinsatz verschieden war. Wenn er beispielsweise ein Fuder Brennholz befördern musste, hatte er Anspruch auf ein halbes Mass Wein (ca. 1 Liter) sowie auf ein Pfund Brot.⁹⁸ Die Auslagen dafür nahm der Landvogt in die Brauchrechnung auf. 1727 etwa verrechnete er 29 Gl. für 122 Mass Wein, 227 Brote und 32 Pfund Käse, die der Schlossfuhrmann während des vergangenen Jahres erhalten hatte. Für den Transport des Hausrates des ab- und aufziehenden Landvogts stellte der Schlossfuhrmann 1724 gesondert Rechnung in der Höhe von 128 Pfund. Für den abziehenden Landvogt Hans Kaspar Escher hatte er zwischen dem 4. Januar und 8. März 1724 in 9 Transporten nach Zürich befördern müssen: Bettsachen, Kisten, 3 aufrechte Kästen, 2 Bettkästen, 2 Reiskästen, je 1 Mehl- und Brotkasten, 1 Schreibtisch, 1 Schlitten, Sessel und zinnerenes Geschirr. Dafür erhielt er 98 Pfund.⁹⁹

Nicht alle «Gänge» und Verrichtungen des Grafschaftsläufers, die dieser jeweils in seinem Rodel detailliert, unter Angabe des verrechneten Betrages sowie von Datum, Ort und Zweck festzuhalten pflegte, musste die Grafschaft bezahlen. 1724 etwa stellte er für rund 240 Gänge Rechnung in Höhe von Gl. 90.36.–. Davon wurden Gl. 60.36.–. in die Brauchrechnung genommen, den Rest von Gl. 30.–.–. setzte der Landvogt in die obrigkeitliche Landvogtei-Rechnung.¹⁰⁰ Es ist anzunehmen, dass die Grafschaft aufkommen musste für Gänge und Verrichtungen im Zusammenhang mit Gefangenen. Solche gab es viele. So musste der Grafschaftsläufer den Untervögten, Vögten

⁹⁸ StAZ F I Ia 264 S. 52.

⁹⁹ Beilage zur Rechnung von 1724.

¹⁰⁰ Läufer-Konto bzw. -Rodel von 1724, in der Beilage zur Rechnung von 1724.

und Weibeln die Ausschreibung gesuchter Personen überbringen,¹⁰¹ vereinzelt dem zuständigen örtlichen Beamteten auch einen Verhaftsbefehl.¹⁰² Hin und wieder nahm er selber Verhaftungen vor (oder versuchte es zumindest¹⁰³) und brachte die Leute auf die Kyburg.¹⁰⁴ Dort vollstreckte er leichtere Körperstrafen, indem er etwa Rutenstrieche verabreichte.¹⁰⁵ Wiederholt stellte er Delinquenten vor den örtlichen Stillstand¹⁰⁶ oder setzte sie an ihrem Heimatort Ehrenstrafen aus.¹⁰⁷ Mit Hilfe seiner Söhne sowie eines oder mehrerer Patrouillenwächter vollstreckte er sodann «Landesverweisungen», indem er unerwünschte Leute über den Rhein führte.¹⁰⁸ Auch

¹⁰¹ Z.B. im Läufer-Konto von 1728:

- «10 Sch. Ein Gang gsin zu Winterthur mit einem hochoberkeitl. Befehl an alle Undervögt, Vögt und Weibel zu schreiben wegen eines Mörders, ein Lutringer, der zu Hüningen zwen Wachtmeister ermördt, uffzesuchen, am 28. Aprell.»
- «1 Gl. Mandat verferget an alle Undervögt, Vögt und Weibel, den obstenden Mörder uffzesuchen im Oberen und Underen Amt, am 29./30. Aprell.»
- «1 Gl. Mandat verferget an alle Undervögt, Vögt und Weibel im Oberen und Underen Amt, die Diebsbanden uffzesuchen und nach Zürich oder Kyburg zu führen, ist verricht den 4./5. August.»

¹⁰² Z.B.: «8 Sch. Ein Gang gsin zu Töss, dem Weibel ein Befelchschin gebracht, wann er den Heiri Kägi uff der Hub ertappe, nach Kyburg zu bringen, am 18. 12.»; Läufer-Konto von 1726.

¹⁰³ «16 Sch. Ein Gang gsin zu Hettlingen, den Schmid von daselbst sollen gfangen nämen, hat sich aber darvor furt gemacht, am 25. Mey.»; Läufer-Konto von 1725.

¹⁰⁴ Z.B.: «20 Sch. Ein Gang gsin zu Bauma oder Gublen, den Jacb Kündig gfangen in Torn [Turm] geholet, am 31. Jenner.»; Läufer-Konto von 1726.

¹⁰⁵ Z.B. im Läufer-Konto von 1726:

- «10 Sch. Den Adam Müller von Humliken mit der Ruten uff den Ruggen geschmirbt oder geschlagen, am 8. Mertz. »
- «10 Sch. Den Felix Gublere mit der Brütschen geschmirbt, am 8. Mertz.»

¹⁰⁶ Z.B.: «32 Sch. Ein Gang gsin zu Wille, den Heiri Kägi, Lötter, für den dopleten Stillstand gestelt, am 25./26.12., Lohn und über Nacht zu sin.»; Läufer-Konto von 1726.

¹⁰⁷ «16 Sch. Ein Gang gsin zu Wildberg, den Jacob Meili mit einem fulen Brief in der Hand für die Kirchen Türen gestellt, auch am 30.9.»; Läufer-Konto von 1725.

¹⁰⁸ Z.B. Läufer-Konto von 1725:

- «32 Sch. Widerum das Strolchen-Gsind, so im Schloss Kyburg gefangen, mine Söhn und zwei Patrolliwächter [Patrouillenwächter] die selben über den Ryhn geführt mit Under- und Uebergewehr, am 8./9. Mertz. 3 Gl. verzert oder mehrers über Nacht zu sein.»
- «Gl. 1.24.–. Ein Gang gsin zu Hinder-Tüfen an den Ryhn, mine beiden Söhn und dem Patrolliwächter, drei Strolchen über den Ryhn geführt, am 27./28. Aprell.»

das Austragen von Mandaten, in denen eine «Betteljägi» angeordnet wurde,¹⁰⁹ wird wohl in die Brauchrechnung genommen worden sein. Sicher traf dies zu für Botendienste im Zusammenhang mit Festlichkeiten bei der Abnahme der Brauchrechnung oder der Durchführung von Land- und Richtertagen. Vor diesen Anlässen holte er in Winterthur regelmässig Fleisch, Geflügel und im dortigen «Wilden-Mann» zinnenes Geschirr,¹¹⁰ forderte den Kemptfischer auf, Hasen zu fangen¹¹¹ und Fische auf die Kyburg zu bringen. Ferner erhielten verschiedene Personen in der Grafschaft den Auftrag, Lerchen zu liefern.¹¹² Alle drei Jahre erhielt der Läufer von der Grafschaft ein Kleid.¹¹³

Der Schmid stellte Rechnung für fremde, d.h. nicht dem Landvogt gehörende Pferde, die er an den Richter-, Land- und Rechtstagen sowie bei der Abnahme der Brauchrechnung beschlagen hatte. 1726 etwa hatte er 49 alte und neue Eisen «aufgeschlagen» und rund 140 Pferde «geheftet», d.h. während der Anwesenheit ihrer Eigentümer auf dem Schloss gewartet, und erhielt dafür 15 Gulden. Für Schmidarbeiten an den Gefängnissen, wie etwa das Ausbessern von Schlössern, wurde er besonders entschädigt.

Der Landschreiber von Kyburg verrechnete jeweils seine Anwesenheit bei der Einvernahme von Gefangenen.¹¹⁴ Darüber sowie auch über die gehaltenen Richtertage und über die Einvernahme von

¹⁰⁹ «1 Gl. Mandat an alle Undervögt, Vögt und Weibel verferget wegen einer Bäteljegi im Oberen und Underen Amt uff Mittwoch und Donstag, den 20. und 21. Dez.»; Läufer-Konto von 1725.

¹¹⁰ – «10 Sch. Zwei Gäng gsin zu Winterthur, Fleisch und Zinis-Gschir und Spanfärli geholet, den 9.10.»; Läufer-Konto von 1726.

– «10 Sch. Zwomal in einem Tag zu Winterthur gsin, das Zinni-Geschirr wider zu dem Wilden-Mann getreidt, am 16. Sept.»; Läufer-Konto von 1728.

¹¹¹ «5 Sch. Ein Gang gsin zu Unter-Illnauw, den Kempt-Fischer müssen heissen, Hasen fangen, am 17.12.»; Läufer-Konto von 1726.

¹¹² Läufer-Konto von 1726:

– «8 Sch. Ein Gang gsin zu Altdorff by den Vogleren, geheissen Lerchen fangen uff den Bruch.»

– «5 Sch. Ein Gang gsin zu Häggi, im Schloss müssen Lerchen bestellen und auch holen, am 8.11.»

¹¹³ StAZ F IIa 264 S. 99.

¹¹⁴ Z.B.: «20 Sch. Von Vorstellung und Examen Jacob Klötis von Lufingen, welcher wegen Diebstählen vorgestellt worden, den 27. 11. 1723.»; Beilage zur Rechnung von 1724.

Zeugen sind ausführliche Protokolle erhalten geblieben,¹¹⁵ die auch detailliert Auskunft geben über die im Verlaufe einer Einvernahme angewendeten Folterungen.¹¹⁶ Kostenmässig weit mehr ins Gewicht fielen jedoch die während des Jahres geleisteten Vorschüsse im Zusammenhang mit Festlichkeiten in Zürich sowie mit Geschenken an den Landvogt oder dessen Familie. Wenn der Landvogt in Zürich die Landvogteirechnung ablegte, begleiteten ihn die vier Hauptuntervögte sowie die beiden Landschreiber. Die Rechnung für das Essen im «Storchen» – im Jahre 1724 ca. 33 Gulden – bezahlte vorerst der Landschreiber. Dieselben Beamten waren auch bei der «Ehrenmahlzeit» des Landvogts auf dessen Zunft eingeladen und spendeten bei dieser Gelegenheit ein Trinkgeld in die Küche.¹¹⁷ Auf dem Hin- und Heimritt schenkten sie armen Kindern insgesamt einen Gulden. Weitere teure Festlichkeiten im «Storchen» fanden statt, als die gleichen Beamten den abziehenden Landvogt nach Zürich begleiteten. Der Landschreiber schoss nicht nur die Zeche von rund 53 Gulden vor, sondern auch 32 Schillinge, die den dort anwesenden Musikanten «mit allseitigem Gutbefinden» gegeben wurden. Zur «Letzi» erhielt der abziehende Landvogt von der Grafenschaft zusätzlich eine «Verehrung» von 40 Dukaten, d.h. 164 Gulden, und die Frau Landvögtin eine solche von 8 Dukaten.¹¹⁸ Als am 9. Januar 1724 Kinder des früheren Landvogts Hans Jakob Escher und

¹¹⁵ StAZ B VII 21.13–38.

¹¹⁶ Am Rande des Protokolls der Einvernahme von J. Schnyder und J. Brändle, die anlässlich des am 3. Juli 1728 gehaltenen Richtertages erfolgte, finden sich folgende Randvermerke: «In der Reichskammer, Schnyder allein, gebunden, confrontiert mit dem Brändli, Schnyder ufgezogen 1/0, abgelassen, Hans Jörg Brändli ohngebunden auf dem Marterbänkli, gebunden, 1/0, abgelassen, Jacob Schnyder wider allein, mit dem ersten Stein geschreckt, 2/1 mit nebenstehender Marter aufgezogen, abgelassen, wurde auch wider in die Gefangenschaft versetzt.»; StAZ B VII 21.18 S. 588 f.

¹¹⁷ «Gl. 1.24.–. Auf der Zimmerleuthen Zunfft, da die Beampften an der Ehrenmahlzeit Herren Zunfftmeister Eschers und zugleich gehabt Rechenmahls gespisen, in die Kuchi.»; Beilage zur Rechnung von 1724.

¹¹⁸ «164 Gl. an 40 Spec. Ducaten, à 4 Gl. 4 Sch. eine gerechnet, wie ich solche aufgewechslet, HH Landvogt Johann Casper Escher gen einer Grafenschaft wegen, by Ablegung der Steür-Rechnung zur Letzi-Verehrung übergeben nach Gutachten eines ehrsamten Grafchafts-Grichts, den 12. Febr. Anno 1724.»; Beilage zur Rechnung von 1724.

des damaligen Landvogts Hans Jakob Holzhalb¹¹⁹ auf der Kyburg eine Doppelhochzeit feierten, erhielten die beiden Bräute «zur Aussteuer» je 12 Dukaten, d.h. rund 50 Gulden. Das Grafschaftsgericht hatte die Geschenke beschlossen, weil die beiden Landschreiber, die vier Untervögte sowie die beiden Grafschaftsfürsprecher an das zwei Tage dauernde Fest im Schloss geladen worden waren.¹²⁰ Weitere Festlichkeiten fanden statt, als Landvogt Holzhalb am 9./10. Januar 1725 im Schloss selber Hochzeit feierte. Die neue Landvögtin erhielt von der Grafschaft 18 Dukaten (ca. 74 Gl.), die ebenfalls der Landschreiber von Kyburg vorstreckte.¹²¹ Zu den zweitägigen Festlichkeiten war das ganze Grafschaftsgericht geladen,¹²² dem der Grafschaftsläufer aufwartete. Weil er dafür kein Trinkgeld bekam, verrechnete er 32 Schillinge.¹²³ Der Landschreiber von Kyburg konnte schliesslich noch Bau- und Reparaturarbeiten für das Kanzleihaus zu Kyburg in die Brauchrechnung setzen.

Der Landvogt wurde hauptsächlich entschädigt für Kosten, die er mit Gefangenen, dem Unterhalt der Gefängniszellen im Schloss sowie mit der Durchführung der Richter- und Landtage hatte. Bei den sogenannten Richtertagen handelte es sich um ein Kriminalgericht, das Körperstrafen ausfällte. Wenn dieses eine Todesstrafe als angezeigt erachtete, wurde ein Landtag einberufen.¹²⁴

Delinquenten wurden zumeist von den örtlichen Weibeln¹²⁵ auf die Kyburg gebracht, hin und wieder auch von den Untervögten

¹¹⁹ Hans Jakob Holzhalb jun. verheiratete sich mit Susanna Escher, und Johann Ludwig Escher heiratete Regula Scheuchzer; C. Keller-Escher, Genealogie der Familie Escher vom Glas von Zürich, Zürich 1885, Stammtafel IV.

¹²⁰ Konto von Landschreiber Werdmüller im Anhang zur Rechnung von 1724.

¹²¹ Beilage zur Rechnung von 1725.

¹²² Läufer-Konto von 1725: «Gl. 1.24.-. Das gantze Grafschaftsgricht an des hochgeachten Herren Landvogts Hochzeit geladen uf den 9. Jenner, hab 3 Tag darmit zugebracht.»

¹²³ «32 Sch. Zwen Tag an der Hochzeit dem gantzen Grafschaftgricht abgewartet, hat mir niemand nichts gegäben.»; Läufer-Konto von 1725.

¹²⁴ Sommer, Die Landvogtei Kyburg, Gerichtswesen, 1944, S. 26 ff.

¹²⁵ «Gl. -30.6. Dem Weibel von Bencken für sein Lohn, Speis und Trank, der den Ulrich Wipf, alt Stuben Wirth zue Martelen, dass er sich in Verrechfertigung seines Auffahls ohngebührend aufgefuehrt, nacher Kyburg in Thurn gefuehrt, den 29. Aprel.»; Rechnung von 1726 S. 7.

bzw. von einem ihrer Söhne oder einem Knecht.¹²⁶ Meistens scheinen die Beamteten aus eigener Initiative gehandelt zu haben, denn nur in wenigen Fällen überbrachte ihnen der Grafschaftsläufer einen Verhaftsbefehl des Landvogts. Die Macht dieser Beamteten über die ihnen unterstellte Bevölkerung war somit recht gross. Ausnahmsweise brachte auch ein Patrouillenwächter Leute auf das Schloss.¹²⁷ In der Landvogtei Kyburg scheinen zwei Patrouillenwächter tätig gewesen zu sein.¹²⁸ Sie waren aber keine Grafschaftsbeamtete, sondern unterstanden der Patrouillen-Kammer in Zürich. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die Dorfwachen zu kontrollieren.¹²⁹ Offenbar konnte auch der Landvogt bzw. der Grafschaftsläufer, wenn er Leute über den Rhein ausser Landes bringen musste, sowie die örtlichen Beamteten ihre Dienste in Anspruch nehmen.

Insbesondere wenn mehrere Personen auf die Kyburg geführt werden mussten, nahmen die Weibel die Hilfe von Familienangehörigen oder von Dorfgenossen in Anspruch. Dem Weibel von Bassersdorf, der aus Bayern stammendes «Strolchen- und Hurengesind von zwei Manns- und drei Weibspersonen» überführte, halfen nicht weniger als fünf «Gefährten».¹³⁰

Bei der Ablieferung der Gefangenen auf der Kyburg erhielten die Beamteten eine Belohnung sowie eine Mahlzeit, die der Landvogt in die Brauchrechnung setzte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts bestand die Verpflegung pro Mann in 1 Mass Wein, 1 Pfund Brot sowie 1/4 Pfund Käse sowie einer nach der Länge des Wegs abgestuften Entschädigung. Diese betrug für den Weibel von Marthalen 32 Schillinge und für seinen allfälligen «Gefährten» 15 Schillinge.¹³¹

¹²⁶ «Gl. -24.-. Des Untervogts zu Manenberg Knecht, der die Barbara Altenburger, eine Diebin von Pfein, verwahrlich alharo gebracht.»; Rechnung von 1726 S. 10.

¹²⁷ «Gl. 1.-.-. Wegen zweitägiger Gefangenschaft der Elsbetha Mülleren von Dättlickon, eines jungen Meitlis, wegen geringen Angreifen, so von dem Patrouillewächter alharo gebracht worden, ist mit ernstlichem Zusprechen in sein Heimath gewissen»; Rechnung von 1724 S. 4.

¹²⁸ An dem 1727 gehaltenen Landtag wegen R. Leinbacher waren zwei Patrouillenwächter geladen; s. unten S. 272/273.

¹²⁹ F. Züsli-Nicosi, Beiträge zur Geschichte der Polizei-Organisation der Republik Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürich 1967, S. 118 ff.

¹³⁰ Rechnung von 1726 S. 7.

¹³¹ StAZ F IIa 264 S. 54.

Für die Verpflegung eines Gefangenen während dessen Gefangenschaft auf der Kyburg stellte der Landvogt in der Regel einen halben Gulden pro Tag in die Rechnung.¹³² Totengräber Schwarz und dessen Frau aus Töss reinigten einmal jährlich die vier Gefängnislokale, das Häuschen, in welchem den zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung die Haare geschnitten wurden, sowie die Hinrichtungsstätte und «bestrich» die inneren Überzüge der Betten im Turm mit Wachs, damit das Laub (am Ende des 18. Jahrhunderts die Federn¹³³) nicht austreten konnten.¹³⁴ Zumindest in einem Gefängnislokal, das «der Willen» genannt wurde,¹³⁵ befand sich gemäss einem 1657 erstellten Hausratsrodel bereits damals ein Bett.¹³⁶ In der Folge wurden offenbar auch in andere Gefangenschaftslokale Betten gestellt, auch wenn diese nicht von erster Güte gewesen sein dürften.¹³⁷ 1781 etwa wurde in die «Gefangenschaft», die «der Beggler» genannt

¹³² «Gl. 10.--. Für 20 Tag Gefangenschafft-Umbkosten, so diser Weinman ausgestanden.»; Rechnung von 1724 S. 9.

¹³³ 1780 wurden «gedörte Federn» gekauft, die auch zu «neuen Gefangenschaft-Betteten» verwendet wurden (StAZ B VII 21.87, Nr. 59, Rechnung von 1780).

¹³⁴ Z.B. Rechnung von 1724 S. 5:

«Gl. 4.16.--. Hans Ulrich Schwartz und seiner Frauwen von Töss, als von	
- Thurnbetheren zu bestreichen	Gl. 1.--.
- 4 Gefangenschafften ze butzen, von jeder 10 Sch.	Gl. 1.--.
- vom Haarheüsl	Gl. -.16.--.
- von der Haupt-Grub ze süberen	Gl. -.20.--.
- item ihme 6 Mass Wein zu Morgen umb 9 Uhr, zu Mittag und zue Abend, jedes Mahl 1 Mass Wein, und wenn er fertig 2 Mass Wein à 4 Sch.	Gl. -.24.--.
- weiters 5 lb. Brot und 2 lb. Käs à 3 Sch., am Morgen 1 Muss und zue Mittag Suppen und Fleisch	Gl. -.36.--.»

Wenn Landtage durchgeführt wurden, mussten sie zusätzlich das Gras auf der Richtstätte abschneiden: «Und Gras auf dem Rabbenstein abzehauwen Gl. -.24.--.»; Rechnung von 1728 S. 12.

¹³⁵ In den oberen Geschossen des Vorderen Turmes, der auch Willenturm genannt wurde, befanden sich Gefängnisse; H. Lehmann/A. Largiadèr, *Die Kyburg*, 4. Aufl., Zürich 1974, S. 87.

¹³⁶ «Ein Bettstatt und Bett samt Küssenen und 2 Lylachen im Willi.»; StAZ B VII 21.94, Fasz. Hausratsrodel.

¹³⁷ «Gl. 42.--. Den 9. Herbstmonat mit Vorwüssen des Grafschaft-Grichts umb ein gantz neues Knechten-Bett mit aller Zuegehörd bezahlt, da aus dem alten ein Mägden-Beth verbesseret und ein Thurn-Beth noch daraus gemacht werden kann.»; Rechnung von 1726 S. 14.

¹³⁸ Neben den Gefängnissen im Vorderen Turm, dem sog. Willen, befanden sich noch

wurde,¹³⁸ eine neue Bettstatt gestellt.¹³⁹ Zusätzlich gehörten der Grafschaft noch viele weitere Betten, die sich gemäss dem erwähnten Inventar von 1657 in der Knechten-Kammer, im neuen «Kämmerli» und in der oberen Rittkammer befanden.¹⁴⁰ In der letzteren übernachtete der Scharfrichter, wenn er auf die Kyburg gerufen wurde.¹⁴¹ In den anderen Betten werden neben Diensten, die im Schloss beschäftigt waren, auch Beamtete der Grafschaft übernachtet haben, wenn sie abends nicht mehr heimkehren konnten. Kosten im Zusammenhang mit den Betten – in den «Gefangenschaften» und anderswo im Schloss – wurden in die Brauchrechnung genommen.¹⁴² Weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Gefängniswesen auf der Kyburg entstanden etwa durch den Ankauf von Gebetbüchern¹⁴³ und Wasserkrügen¹⁴⁴ für die «Zellen», für Unterhalts-

weitere Gefängnisse neben der Richterstube sowie im Kapellenturm (H. Lehmann/A. Largiadèr, op. cit. S. 34 und 37).

¹³⁹ StAZ B VII 21.87, Nr. 66, Rechnung von 1781.

¹⁴⁰ Ein späterer Hausratsrodel von 1699 (StAZ B VII 21.94, Fasz. Hausratsrödel) erwähnt 4 Betten in der Gastkammer, deren Laubsäcke und Laubkissen «mit G[rafschaft] K[yburg] und mit der Jahrzahl» bezeichnet waren, 1 Bett in der Kämi-Kammer, 1 Bettstatt in der Vogts-Kammer, 1 Bettstatt in der Mägde- und Kinder-Kammer, 3 Bettstätten in der Knechten-Kammer, 2 schöne Bettstätten im Saal, 2 Betten in der Kammer neben der Ritterstube sowie in des «Nachrichters Kammer» 1 Bettstatt und Karren (= unterer, hervorziehbarer und mit Rädern versehener Teil der Bettlade).

¹⁴¹ «Im nüwen Kämmerli ein Bettstatt und ein Karren samt einem Bett und Zugehört für den Nachrichten.»; StAZ B VII 21.94, Fasz. Hausratsrödel. Aus der Rechnung von 1725 (S. 11) ergibt sich, dass der Scharfrichter nach einem Landtag auf der Kyburg übernachtete, wo er am «Nachtag» zusammen mit weiteren Personen am «Scharfrichter-Tisch» das Morgenessen einnahm.

¹⁴² «Gl. –24.–. Von einem Grafschaft-Laubsack mit frischem Laub zefüllen»; Rechnung von 1729 S. 7.

– «Gl. 4.20.–. Für 30 Ell Tuch à 6 Sch. zue zwo Ziechen zue Thurn-Betheren, den 25. Aprell.»; Rechnung von 1725 S. 12.

– «Gl. 3.–.–. Von sibem Grafschaft-Leinlachen zu den Diensten-Betheren ze machen, 6 Tag à 4 Sch. und für Spiss und Trank à 16 Sch. des Tags.»; Rechnung von 1728 S. 7.

¹⁴³ «Gl. 1.2.–. Umb 2 Bätbücher und 1 Psalter in die Gefangenschaften à 14 Sch.»; Rechnung 1724 S. 4.

– «Gl. –28.8. Für zwo Betbücher des Herren Weissen in die Gefangenschaften.»; Rechnung von 1725 S. 14.

¹⁴⁴ «Gl. –6.–. Umb 2 Wasser-Krügli in die Gefangenschaften.»; Rechnung von 1725 S. 15.

arbeiten¹⁴⁵ sowie für Reinigungsmaterial.¹⁴⁶ Beiläufig erfahren wir, dass auch die Gefängnisse auf der Kyburg nicht ausbruchsicher waren. Im Zusammenhang mit «Gefangenschafts-Unkosten» von 32 Gulden für eine «Bande Strolchen-Gsinds» ist vermerkt, die Leute hätten neun Tage in Haft gelegen, «aussert dass inzwüschent einige davon entwüschet». Unmittelbar darauf arbeiteten ein Maurer und ein Zimmermann während acht bzw. dreizehn Tagen an der «Befestigung der zwei Gefangenschaften Bägglers und Willen».¹⁴⁷ Wohl um sicher zu gehen, dass ein landesfremder Angeklagter bis zur Abhaltung des Landtags, an welchem er zum Tod am Galgen verurteilt werden mochte, nicht entweichen konnte, musste eine Person während den drei letzten Nächten Wache halten im Schloss.¹⁴⁸ 1726 wurde sodann für mehr als 300 Gulden die Hinrichtungsstätte (der sogenannte «Rabenstein») erneuert, wozu Eichen, Kalk, Ziegel und Steine herangeführt werden mussten. Neben dem Maurer und dem Zimmermann wurden Löhne und Verpflegungskosten für insgesamt 165 Mannwerktage verrechnet.¹⁴⁹ Rund fünf Gulden wurden den «Meister Murem» in Zürich als Verehrung dafür gegeben, dass sie dem örtlichen Maurer gestatteten, dass er mit seinen Gehilfen «ohne Nachteil ihres ehrlichen Namens, den Rabenstein und die eingefallenen Mauern um die Beerdigung der hingerichteten Personen zu verfertigen, ohne grosse Kostbare bei diesem Werk sonst übliche Ceremonie».¹⁵⁰ Aus «sonderbarer Freigebigkeit» erhielt der Landvogt noch eine «Verehrung» von vier Dublonen.¹⁵¹ Ein Jahr später

¹⁴⁵ «Gl. 4.12.–. Den 18. 12. 1725. Dem Statt-Schlosser zue Winterthur bezahlt, dass er das alte Haar-Schloss überall verbesseret und mit einem starken nöüwen Rigel und Fürhang an die Gefangenschafft, den Bägler genannt, angemachet, item ein gut nöüw Schloss mit aller Zugehörd an die Gefangenschafft, der Willen genannt, angemacht.»; Rechnung von 1726 S. 3.

¹⁴⁶ Z.B.: «Gl. 4.–.–. Für die Ronss-Bässen in die Thürn und Reichskammer.»; Rechnung von 1726 S. 16.

¹⁴⁷ «Gl. 7.32.–. Dem Zimbermann Frey und seinem Knaben per 13 Tag an Befestigung der beiden Gefangenschaften Bägglers und Willen.»; Rechnung von 1725 S. 10, ähnlich auch S. 12.

¹⁴⁸ Rechnung von 1725 S. 12.

¹⁴⁹ Eine detaillierte Aufstellung über Arbeits- und Materialaufwand für den neuen Rabenstein ist der Rechnung von 1726 vorangestellt.

¹⁵⁰ Rechnung 1726 S. 7.

¹⁵¹ «Gl. 29.24.–. An vier Dublonen hat ein ehram Grafschaft-Gricht aus sonderbahrer

wurde eine neue «Halseisen-Stud» aufgerichtet.¹⁵² Diese befand sich im Schlosshof in der Nähe der Gerichtslinde.¹⁵³

Aufgrund der verrechneten «Turmlosungs-Unkosten», d.h. den vom Landvogt in Rechnung gestellten Gefängniskosten, ergibt sich, dass die Dauer der Haft meist kurz war. In vielen Fällen wurden die Gefangenen nach einer Einvernahme durch den Landvogt schon nach wenigen Tagen entlassen. Zumeist wurden sie vorher an der Stud gezüchtigt oder an ihrem Heimatort einer Ehrenstrafe ausgesetzt.¹⁵⁴ Landesfremde wurden über den Rhein «ausgeschafft»¹⁵⁵ und Gefangene, die aus anderen Herrschaftsgebieten der Stadt Zürich stammten, dorthin zurückgebracht.¹⁵⁶ Für Einheimische wurden kurze Gefängnisaufenthalte offenbar als ein letztes Mittel gegen einen liederlichen Lebenswandel angesehen. So wurde etwa ein Mann für einige Tage auf die Kyburg gebracht, weil er «weder wer-

Frygebigkeit mir zue einer Verehrung verordnet wegen des vergangnen Frühjars unter meiner Inspection verfertigten Rabbensteins.»; Rechnung von 1727 S. 1.

¹⁵² Rechnung von 1725 S. 13:

–«Gl. 1.8.–. Dem Zimbermann Frey zue Wysslingen und seinem Knaben zahlt, von einer neuen Halseisen-Stud auszuhauwen und aufzurichten, den 19. Mai.

– Gl. –.22.–. Auch ihme für Wein, Brot und Kess.

– Gl. –.25.–. Dem Murer und seinem Gespannen, das Halseisen zu undermuren, und für Wein, Brot und Kes.»

¹⁵³ H. Lehmann/A. Largiadèr, op. cit. S. 38.

¹⁵⁴ «Gl. 3.28.–. Seind Kösten ergangen über das, so ab dem gestohlnen Holtz erlöst worden, wegen des Holzfräfels, welchen Georg Jucker und Hans Urech Meili von Tettenriedt mit Absagung einer Buech im Tettenriedter Wald verübt und erstlichen abgeleugnet, hernach gestehen müssen, dessentwegen sy nebens 3-tägiger Gefangenschaft zum Schauspiel durch den Trommenschlag und gewaffneter Hand vom gestollnen Holtz in der Hand haltende in dem Dorf Wysslingen und Tettenriedt harumb geführt.»; Rechnung von 1727 S. 2.

¹⁵⁵ «Gl. 1.30.–. Thurmlosung Maria Mathysen von Targen(?) im Ambt Wangen, Berner-Gebiets, welche sich auf eine verdächtige Weis bi des Schwartz Hänsin zue Veltheimb aufgehalten und über Warnung wider dahin kommen, jst an der Stud gezüchtigt und über Rhein geführt worden.»; Rechnung von 1726 S. 13.

Im Läufer-Konto des Jahres 1726 ist dazu vermerkt: «10 Sch. Ein Berner-Hur mit der Brüschen geschmirbt, am 13. Augst; 32 Sch. Die obige Berner-Hur über den Ryhn lassen führen am 14. August; 2 Sch. Schifflohn bezahlt, über Ryhn zu führen.»

¹⁵⁶ «Gl. 9.27.–. Seind Gefangenschafts Umbkösten über den Melchior Meyer von Buchs, der zum zweiten Mahl von Burg und Embrach wegen geringen diebischen Angriffen gefänglich alharo gebracht, und der noch im Verdacht ware falscher Rappen, und mit einer Dirn im Land herum zücht, dessentwegen er an der Stud

chen, noch arbeiten, auch die Kirch nit besuchen» wollte;¹⁵⁷ ein anderer «wegen Volltrinkens und ongebühen Schwöhrens und Fluchens» etc.¹⁵⁸ Auch wenn Richter- oder Landtage durchgeführt werden mussten, dauerte die Haft kaum mehr als einige Wochen. Eigentliche Freiheitsstrafen wurden auf Grund der Rechnungen von 1724 - 1729 auf der Kyburg nicht vollzogen. Dies geschah im Oetenbach in Zürich. Es kam aber äusserst selten vor, dass der Grafschaftsläufer eine Person dorthin verbringen musste.¹⁵⁹

Ein Richtertag, an denen etwa 15 Personen teilnahmen, kostete in der Regel 60 Gulden, zuweilen auch etwas weniger.¹⁶⁰ Davon abgezogen werden konnten die von den Verurteilten erhältlich gemachten Gerichtskosten. Dieser Anteil war regelmässig gering, so dass der grösste Teil der Kosten in die Brauchrechnung genommen werden musste.

Landtage, die erst nach einem vorgängigen Richtertag durchgeführt werden konnten, kamen insbesondere wegen der vielen Personen, die daran teilnahmen, sehr teuer zu stehen. In den Jahren 1724 bis 1729 fanden insgesamt sieben Landtage statt, bei denen neun Per-

gepeitscht, aus der Grafschaft verwisen und in einer Bänne [zweirädriger Wagen mit einem kastenartigen Aufbau] nachher Buchs gefuehrt worden, den 25. May.»; Rechnung von 1724 S. 3.

¹⁵⁷ Rechnung von 1727 S. 8.

¹⁵⁸ «Gl. 1.-.-. Thurnlosung Caspar Trueben Kuefnelis zue Wangen wegen Volltrinkens, ohngebühen Schwöhren und Fluchens über seine elende Frauw und ohnzüchtigen Auffuehrens gegen der selbigen, dessetwegen er nebendt der Gefangenschaft an der Stud gezüchtigt worden.»; Rechnung von 1727 S. 7.

¹⁵⁹ «32 Sch. Ein Gang gsin zu Zürich, ein Tischmacher, gt. Nicklaus von Rudelfingen, und die Lissmeri von Kloten in den Oettenbach gefuehrt, am 13./14. Jenner.»; Läufer-Konto von 1728.

¹⁶⁰ Z.B.: «Gl. 35.-.-. Sein über Abzug Gl. 8.26.-. gefallener Grichts-Kosten von andern Partheyen über den gehaltenen Richter-Tag wegen Ulrich Weinmans zue Pfäffiken, der den Hans Ulrich Hablützel mit einem Mässer übel verwundet, ergangen, benanntlichen:

– Für Belohnungen Gl. 11.26.-.

– Für 16 Personen, so gespisen Gl. 32.-.-.

Summa Gl. 43.26.-.

Abzug Gl. 8.26.-.

Darvon sich fehrners abziehen, wann solche erlegt werden, so dem Theter an die Grichts-Kösten zu bezahlen auferlegt worden, sub poena 6-jähriger Banisierung Gl. 12.20.-.»; Rechnung von 1724 S. 9.

sonen wegen wiederholten Diebstahls (2), «Bestialität» (3), «Sodomiterei» (2) sowie wegen Blutschande (2) hingerichtet wurden. In den sechs Jahren vorher musste – «Gott seye gedanket» – kein Landtag durchgeführt werden, was der Landschreiber «als etwas Besonders» im Malefizbuch vermerkte.¹⁶¹ Im Zusammenhang mit dem am 9. Mai 1727 wegen «Bestialität» hingerichteten Ruedi Leinbacher¹⁶² erscheinen in der Brauchrechnung des Jahres 1727 folgende Posten:

«Gl. 43.26.–. Seind Kösten ergangen über den den 30. Aprell wegen des Rudj Leinbachers zue Oberwil, der den Actum Bestialitatis begangen, gehaltenen Richtertag, benantlich:

– Gl. 13.26.–. Besoldung.

– Gl. 30.–.–. Für Zehrung à 3 lb. für die Person, deren 18, Futerung der Pferdten und Extra für Wein, Brot und Käs.

Ueber den den 9. May wegen des Rudi Leinbachers, genannt Kellers, zue Oberweil in der Pfahr Basserstorf, der Actum Bestialitatis begangen, gehaltenen Landttags seind Kösten ergangen:

Gl. 273 6.–. An Besoldungen dem Landtvogt, beiden Herren Landschreibern, Herren Geistlichen, Undervögten, Grafschafftsfürsprechen, Richteren, Weiblen, Reüther, Louÿfer und Thorhüeter.

Gl. 3.10.–. Als 13 Hausgenossen à 10 Sch.

Gl. 3.30.–. 15 Persohnen, als dem Schultheiss, Schlossfuohrman, dem Sigerist, Forster, Schmid, Schulmeister, Sännpur, beiden Dieneren, den Herren Landschreibern, Kämptfischer, des Undervogts von Rycken Knecht, beiden Cantzley-Substituten und 2 Patrouille-Wächter.

Gl. –.10.–. Dem Sigerist zue Illnouw.

Gl. 2.20.–. Der Fr[au] Anna Barbara, Köchin, über diessen Landttag.

Gl. –.10.–. Dem Ruedi Gut, Züricher Bott

Gl. 7.20.–. Dem Scharfrichter von Zürich, den Ruedj Leinbacher, genannt Keller, zue Oberweil in der Pfahr Basserstorf hinzurichten, und für den Ritt.

Gl. 10.–.–. Auch ihme, von dem ohnchristenlichen verderbten Vieh weg-zuthun.

Gl. 5.–.–. Für Fueter und Mahl.

¹⁶¹ StAZ B VII 21.2 S. 305.

¹⁶² Der 20jährige Leinbacher hatte gestanden, eine Kuh missbraucht zu haben (StAZ B VII 21.2 S. 321).

Gl. 6.12.–. Dem Gleits-Bott oder dem Statknecht von Zürich.
 Gl. 1.32.–. Von dem Roost zum Verbrännen zemachen, und weil selbiger nit ist gebraucht worden, widerum wegzuthun.¹⁶³
 Gl. 1.–.–. Dem Schwartzten zu Töss, für 2 Gräber¹⁶⁴ zu machen.
 Gl. 17.20.–. Für 14 Persohnen à 20 Batzen, so abends vor dem Landttag an zwei Tafelen im Schloss gespiessen.
 Gl. 156.–.–. Für 78 Persohnen, die zue 2 Mahlzeiten an unterschiedlichen Tischen gespissen, mit sambt den Abwarten à 2 Gl., vil Wein und Brot, so extra darauf gegangen, nit gerechnet.
 Gl. 6.24.–. Für 3 Pferdt übernacht à 1 Gl. und 9 Pferdt à 16 Sch.
 Gl. 7.–.–. Thurnlosung [Kosten der Gefangenschaft] des hingerichteten Rudj Leinbachers zue Oberwil.
 Gl. –.10.–. Dem Loijfer, so vergessen worden, oben zusetzen.»

Zusätzlich stellte der Landschreiber von Kyburg noch sieben Gulden in Rechnung für Trinkgelder, die er bei Anlass des Landtages ausgegeben hatte. So erhielt etwa jeder der beiden Grafschaftsfürsprecher ein Pfund; zwei Taler gingen in die Schlossküche.¹⁶⁵ Insgesamt kostete das Strafverfahren somit gegen 300 Gulden.

Zu den Landtagen fanden sich auch Zuschauer ein, und der Landvogt lud Gäste ein, für deren Verpflegung er aber selber aufkam.¹⁶⁶ Weil diese dem Pfarrer von Kyburg den Gartenhag «nieder druckten», erhielt er die Reparaturkosten aus dem Brauch ersetzt.¹⁶⁷ Wenn Hinrichtungen mit dem Schwert stattfanden, erhielt der Kühhirte von Kyburg eine geringe Entschädigung, «um den Richtplatz zu verhängen, damit das weidende Vieh nit zu dem Blut kommen könne».¹⁶⁸ Als 1728 zwei rund fünfzigjährige Ehemänner wegen Sodomiterei

¹⁶³ Der Landvogt hatte das Urteil des Landgerichts dahin gemildert, dass der Körper des enthaupteten Leinbacher nicht verbrannt, sondern bestattet werden durfte (StAZ B VII 21.2 S. 322).

¹⁶⁴ Der Scharfrichter hatte gleichzeitig noch eine Frau, die Selbstmord begangen hatte, bestatten müssen.

¹⁶⁵ Beilage Nr. 6 zur Rechnung von 1727 S. 6.

¹⁶⁶ Im Zusammenhang mit einem 1725 gehaltenen Landtag steht der Posten: «164 Gl. für 82 Personen, meine Gäste nit gerechnet, die den gantzen Tag zue 2 Malzeiten gesässen, mitsampt dem Abwarten à 2 Gl., Wein, Brot und Käs, so extra gegeben worden, nit gerechnet.»; Rechnung von 1725 S. 18.

¹⁶⁷ Rechnung von 1725 S. 12.

¹⁶⁸ Rechnung von 1725 S. 16 und 18.

zum Tode verurteilt wurden, erhielt Pfarrer Johann Scheuchzer von Schwamendingen eine Entschädigung von Gl. 2.4.–. Er war vom Antistes geschickt worden, um die Verurteilten «bei ihrer Ausführung helfen zu trösten, weil eint und anderer Pfarrer in der Grafenschaft diese Pflicht ausgeschlagen.»¹⁶⁹ Andererseits erhielten die Diener des Scharfrichters, welche die Leichen der vorgängig Enthaupteten verbrennen mussten, wozu sie viereinhalb Klafter Holz und sechs Burden Stroh benötigten, nebst Brot und Käse drei Mass «guten Wein».¹⁷⁰

Die Dienste des Scharfrichters Meister Pauli aus Zürich wurden von der Obrigkeit in Zürich üblicherweise nur erbeten, wenn ein Landtag stattfand.¹⁷¹ Ausnahmsweise musste er sich auch am 27. Juli 1726 einfinden, um die Ueberreste des am 13. April 1725 wegen Mordversuchs zum Tod am Galgen, wo er «in Luft zwüschent Himmel und Erde verfaulen» musste, verurteilten Johann Grün¹⁷² vollends ab dem Hochgericht zu nehmen und darunter zu vergraben. Der grösste Teil des Körpers war inzwischen – nach mehr als einem Jahr – bereits ab dem Galgen gefallen.¹⁷³ Am 4. Januar 1727 musste er den Namen von Jakob Ratgeb ab dem Galgen nehmen, der nach einer tödlich verlaufenen Schlägerei aus dem Land geflohen war.¹⁷⁴ «Auf Vorbitt etlicher Personen und nochmaliger Untersuchung des ganzen Geschäfts» erteilte ihm das Grafschaftsgericht am 20. Dezember 1726 «die Gnade», sich wieder «in aller Stille» im Lande aufhal-

¹⁶⁹ Rechnung von 1728 S. 9.

¹⁷⁰ «Gl. –33.–. Für 3 Mass guten Wein, 2 lb. Brot und 2 lb. Käss des Scharfrichters Bedienten auf die Alment, da die Körper verbränt worden.»; Rechnung von 1728 S. 10.

¹⁷¹ «32 Sch. Ein Gang gsin zu Zürich mit einem oberkeitlichen Schriben an Herren Bürgermeister und Rächt wägen Begärung des Nachrichters uff Mitwochen, den 23. Juni 1727.»; Läufer-Konto von 1728. Ähnlich auch Läufer-Konto von 1727 zu einem auf den 16. Juli angesetzten Landtag.

¹⁷² StAZ B VII 21.2 S. 307 ff.

¹⁷³ - «Gl. 3.20.–. Dem Mr. Paulj, Scharfrichter, von dem erhenkten Johannes Grünen, dessen Körper ab dem Hochgericht gefallen, zu vollend ab dem Hochgericht zunehmen und darunder zu vergraben, als von der Leiteren hin und wegzuthun Gl. 2, von doppletem Gang dahin Gl. 1, dem Schwartzzen zue Töss, von dem Grab zu machen Gl. –20.–.

- Gl. 4.20.–. Dem Mr. Paulj, Loüfer und Schwartzzen zu Töss für Abend-, Nacht- und Morgenessen by disem Anlaass, den 27. Juli.»; Rechnung von 1726 S. 12.

¹⁷⁴ Rechnung von 1725 S. 3.

ten zu dürfen. Zwecks Versöhnung musste er den Kindern des Verstorbenen 30 lb. und «an die Grafschafts-Kosten» 70 lb. bezahlen.¹⁷⁵ Zu peinlichen Verhören scheint der Scharfrichter nur ausnahmsweise gerufen worden zu sein.¹⁷⁶

In die Brauchrechnung aufgenommen wurden auch die vom Landvogt vorgestreckten Kosten für die Bestattung von Selbstmördern sowie die jeweilige Benachrichtigung des Zürcher Rates,¹⁷⁷ ferner die vom Landvogt gewährten kleinen Almosen an Brandgeschädigte oder arme Leute, die sich bei ihm gemeldet hatten.¹⁷⁸ Weiterhin geringe Entschädigungen erhielten Leute, die dem Landvogt erlegte Sperber,¹⁷⁹ Otter¹⁸⁰ oder Rehe¹⁸¹ brachten. In einem Fall handelte es sich gar um ein lebendiges Reh.¹⁸² Wegen einer zu Kloten entdeckten «Antiquität» stellte der Landvogt 1724 rund 14 Gulden in Rech-

¹⁷⁵ StAZ B VII 21.18 S. 375.

¹⁷⁶ «Gl. 3.20.-. Dem Mr. Pauli, Scharfrichter, zahlt, namblich für seinen Gang nach Kyburg Gl. -.20.-., in der Reichskammer beide [J. Schneider und J. Brändli] zu torturieren à 20 Sch. = 1 Gl., beide an das Halseisen zu stellen und mit der Ruthen auszustreichen à 1 Gl. für jeden = 2 Gl.»; Rechnung von 1728 S. 10.

¹⁷⁷ Z.B. Rechnung von 1726 S. 12 f.

«- Gl. 1.20.-. Dem Undervogt Gut zu Wangen, der Bericht gebracht, dass der alhie-sige Schulmeister Ott sich in dem Wangener Holtz in der Herrschaft Greifensee erhenckt habe, und ein oberkeitlichs Schreiben nacher Zürich tragen müssen, den 30. Juli.

- Gl. -.10.-. Auch ihme und nach ein Man für Wein, Brot und Kess.

- Gl. -.5.-. Für Wein und Brot einem Bott, der wegen des Schulmeister Otten ein oberkeitlich Antwort-Schreiben gebracht.

- Gl. 2.22.-. Dem Untervogt zu Wangen wegen des entleibten Schulmeister Otten bezahlt wegen Müehwalt, so er und zwei Richteren bey dessen Beerdigung gehabt, und für ein Abendtrunk.»

¹⁷⁸ «Gl. 1.20.-. Den 23. Juni, armen, presthaften Leuten, welche sich mit Scheinen von ihren Seelsorgern aus dem Thurgöuw angemeldet.»; Rechnung von 1724 S. 5.

¹⁷⁹ Z.B.: - «Gl. -.10.-. Den 2. Jenner, für ein Schuss eines Sperwers.»; Rechnung von 1726 S. 3.

- «Gl. -.1.-. Dem Müller zu Wysslingen, der zwei Raubvögel geschossen und in das Schloss bracht, den 1. Mai.»; Rechnung von 1724 S. 2.

¹⁸⁰ Z.B.: «Gl. 2.20.-. Des Undervogt Eggen Knecht Schuss-Gelt von einem Otter.»; Zwischenrechnung von Landvogt Escher, Beilage zur Rechnung von 1724.

¹⁸¹ Z.B.: «Gl. 1.5.-. Von einem Reh zu schiessen in dem Winterthurer Wald.»; Rechnung von 1726 S. 14.

¹⁸² «Gl. 1.5.-. Von einem Rech, so von der Oberwilleren lebendig ins Schloss gebracht worden, den 23. Mai.»; Rechnung von 1728 S. 7.

nung.¹⁸³ Wiederholt erhielten Bedienstete im Schloss ein Hochzeitsgeschenk,¹⁸⁴ und vereinzelt wurden auch noch Fenster gespendet, etwa in Gemeinhäuser.¹⁸⁵ Der Weibel von Oberwinterthur erhielt sodann eine Entschädigung, wenn er Leute «trüllen» musste.¹⁸⁶ In die Brauchrechnung genommen wurde auch die Herstellung, Bemalung und Ausbesserung von Grafschafts-Fruchtsäcken.¹⁸⁷ Gemäss dem erwähnten Hausratsrodel von 1699 befanden sich in der «minderen Schütte» 16 Säcke, die «mit der Grafschaft-Ehrenfarb» bezeichnet waren.

Die Anteile der einzelnen Ausgaben variierten naturgemäss von Jahr zu Jahr erheblich. Für das Jahr 1726, als 10 Richtertage, aber kein Landtag stattfanden, beliefen sich die Kosten für die Strafrechtspflege, einschliesslich des Gefängniswesens, auf rund 400 Gl., wobei etwa 250 Gl. auf die Richtertage entfielen. Das entspricht rund 25% der gesamten Brauchkosten von rund 1'700 Gulden, worin die Kosten für die Erneuerung des «Rabensteins» von rund 350 Gl. nicht inbegriffen sind. Für die Fuhren, einschliesslich der Transporte von Sand

¹⁸³ «Gl. 14.37.–. Kösten ergangen, darunder Gl. 4.8.–. oberkeitliche Belohnungen begriffen, als mit H. Hauptmann und Landschreiber Werdmüller, Hr. Pfahrer und Lieut. Hafner zesampt Bedienten nothwendig befunden, zu der Grafschaft Ehr auf dem so gnt. Aalen Büchel zu Kloten den Augenschein einzunehmen wegen der daselbst enteckten Antiquitet.»; Rechnung von 1724 S. 6.

¹⁸⁴ Z.B.:

– «Gl. 7.10.–. Den 26. Heumonath, den Johannes Schärer, Grafschaft-Ueberreuther, der mit Magdalena Weiss, Loüfers Tochter, Hochzeit gehalten, mit Vorwüssen Hr. Landschreiber Werdmüllers zur Hausstühr geben.»; Rechnung von 1729 S. 7.

– «Gl. 4.4.–. Dem Annely Keller von Hallauw, gewesen Dienstmagdt im Schloss Kyburg zue einer Hausstühr, den 12.2. 1728.»; Rechnung von 1728 S. 4.

¹⁸⁵ «Gl. 9.16.–. Aus Erkenntnis des Grafschafts-Grichts für 2 Fenster ins Gemeind Haus zue Benken zahlt.»; Rechnung von 1728 S. 3.

– «Gl. 4.33.–. Umb ein Fenster in die reparierte Capellen zue Ottikon, so mit Vorwüssen einicher Beamteter im Namen der Grafschaft dahin verehrt worden, dazu die Scheiben von alten, in dem Schloss gelegene ohnnützen Fensteren gegeben worden.»; Rechnung von 1728 S. 7.

¹⁸⁶ Rechnung von 1727 S. 3.

¹⁸⁷ – «Gl. 2.–.–. Ueber Abzug 16 Batzen von 4 Ellen Zwilchen, so übergeblieben, für Macherlohn, Speiss und Trank und Faden von 12 nöüwen Grafschaftssecken aus obiger Zwilchen, und die alten geflickt.»; Rechnung von 1729 S. 5.

– «Gl. 2.23.6. Von obigen Grafschafts-Secken ze malen dem Schulmeister zue Wysslingen.»; Rechnung von 1729 S. 7.

aus der Töss, wurden rund 200 Gl. ausgegeben, was in etwa 12 % der Gesamtkosten waren. Für den Unterhalt der Steig über die Töss wurde rund die Hälfte davon aufgewendet.

Rechnungen von 1778 – 1783

Diese sechs Rechnungen stammen aus dem ehemaligen Archiv auf der Kyburg.¹⁸⁸ Sie sind allerdings viel summarischer gehalten als die vorgängig besprochenen. So werden die Kosten für die Zuführung von Gefangenen nur noch summarisch angegeben, z. B.: «5 Gl. sind Kösten ergangen an Zehrungen und Belohnungen mit Vögten, Weiblen, Wachtmeistern und anderen, so mit Gefangenen Müh gehabt, vom 23. Oktober [1783] bis auf den heutigen Tag [5. November 1783]».¹⁸⁹ Die sehr aufschlussreichen Beilagen zu den Rechnungen sind zudem nicht erhalten geblieben. Die Höhe der gesamten Brauchkosten schwankte in diesen Jahren zwischen 1'864 Gl. (1782) und 2'649 Gl. (1779). Sie hielten sich somit etwa im gleichen Rahmen wie während der Jahre 1724 bis 1729.

Die festen Beträge sind sich allesamt gleich geblieben. Neu erscheint ein grosser Betrag von 369 Gulden als «jährlicher Beitrag von lobl. Grafschaft an die Unterhaltung der hochoberkeitl. geordneten Patrouillen-Wachten». Bei den Entschädigungen wird neben dem Schlossfuhrmann, dem Grafschaftsläufer, dem Steigvogt etc. neu auch der Pfarrer von Kyburg erwähnt. Für den Besuch der Gefangenen während der vergangenen sechs Jahre wurde ihm 1783 eine «Honoranz» von 60 Gl. gegeben. Der Hirschenwirt zu Kyburg erhielt jeweils einige Gulden «für Zehrung und Schlafgeld seit dem letzten Brauch bis dato». Offenbar haben Beamtete bei ihm übernachtet, wenn sie abends nicht mehr heimkehren konnten.

Für einen Tag Gefängnisaufenthalt verrechnete der Landvogt weiterhin ein Pfund bzw. einen halben Gulden.¹⁹⁰ Im Durchschnitt dauerte der Aufenthalt im Gefängnis etwa zwei Wochen. Zwar wurden auch während dieser Jahre noch viele Personen nach einigen Tagen

¹⁸⁸ StAZ B VII 21.87, Nr. 57 – 62.

¹⁸⁹ Rechnung von 1783.

¹⁹⁰ «Gl. 25.–.–. Thurmlöschung von Heinrich Kuntz von Dürnten, p. 50 Tag.»; Rechnung von 1779.

aus der Haft entlassen, insbesondere wenn sie wegen eines anstössigen Lebenswandels auf die Kyburg gebracht worden waren und nicht wegen eigentlicher krimineller Taten.¹⁹¹ Wenn letzteres der Fall war, dauerte die Untersuchungshaft häufig wesentlich länger als früher, vereinzelt sogar über zwei Monate.¹⁹² 1782 hat sich ein Gefangener in der Haft das Leben genommen.¹⁹³ Häufig erscheinen Auslagen für den Scharfrichter von Winterthur bei der Anwesenheit an Richtertagen, an welchen die Angeklagten befragt wurden.¹⁹⁴ Seine Dienste wurden auch in Anspruch genommen, um eine Person, die sich an einem Baum erhängt hatte, herunter zu nehmen.¹⁹⁵ Wiederholt musste er auch «missbrauchte» Kühe abtun und verlocken.¹⁹⁶ Auslagen für Ärzte, die bei ausserordentlichen Todesfällen zugezogen wurden, wurden ebenfalls in die Brauchrechnung genommen.¹⁹⁷ 1780 wurde ein Betrag von über hundert Gulden aufgewendet für «Diensten- und Gefangenen Bether», u.a. wurden «gedörte Federen» gekauft. Im Zusammenhang mit anderen Auslagen wird sodann vermerkt, dass die Betten in den Zellen gesont

¹⁹¹ - «Gl. 1.--. Thurmosung von Heinrich Müller von Dägerlen wegen ärgerlicher Aufführung in seiner Haushaltung.»; Rechnung von 1779.

- «Gl. 3.--. Thurmosung Heinrich Notz von Seebach, ein Landstreicher.»; Rechnung von 1780.

¹⁹² «Gl. 38.--. Thurmosung von Ursula Ernst zu Veltheim wegen begangenen Diebstählen, per 76 Tag.»; Rechnung von 1779.

¹⁹³ «Gl. 5.--. Dem Heinrich Geering von Gutenschweil, welcher den Rudolf Isler, der sich in der Gefangenschaft selbst erhenkt hat, herunter gehauen.»; Rechnung von 1782.

¹⁹⁴ «Gl. 5.20.-. Des Meister Volmars Belohnung an diesem Tag [gemeint: Richtertag vom 1. Juli 1779].»; Rechnung von 1779.

¹⁹⁵ «Gl. 25.--. Zahlt den 28.11.1778 dem Meister zu Winterthur wegen dem unglücklichen Heinrich Schuppisser, Oberwinterthur, welcher sich in dem Limperg selbst erhenkt, und von dem Meister herunter genommen worden.»; Rechnung von 1779.

¹⁹⁶ «Gl. 20.--. Dem Meister Volmar von Winterthur, eine wahrscheinlich missbrauchte s.v. Kuh zu Russikon abzuthun und zu verlocken.»; Rechnung von 1782.

¹⁹⁷ Z.B. Rechnung von 1782:

- «Gl. 8.--. Zahlte Herrn Chirurgus Knonauer von Winterthur Zehrung und Belohnung bei der Visitation des in der Töss ertrunkenen Conrad Kellers von Fischbach, restiert 5 Gl.»

- «Gl. 9.10.-. Zahlt den Herren Geschwohrenen Meistern in Zürich für die Visitation des zu Oberwinterthur von Margaretha Rukstuhl heimlich gebohrenen und tod gefundenen Knäbleins.»

wurden.¹⁹⁸ Dies geschah wohl bei der jährlichen Reinigung der Zellen, die jedoch in den vorliegenden Rechnungen nicht mehr besonders aufgeführt wird.

Noch immer wurden pro Jahr mehrere Richtertage abgehalten, wobei jeweils Auslagen von 40 bis 60 Gulden anfielen. Während der Jahre 1778 bis 1783 fand jedoch nur ein Landtag statt wegen eines aus Freiburg im Breisgau stammenden Mörders. Die Kosten dafür werden summarisch mit Gl. 296.39 angegeben.¹⁹⁹

5. Ermässigung der Brauchkosten

Wer an die Brauchsteuer bezahlen musste und wie diese auf die einzelnen Teile der Grafschaft umgelegt wurde, war im 15. und 16. Jahrhundert geregelt worden. Im 17. Jahrhundert wurden wiederholt Versuche unternommen, einzelne Kosten der Brauchrechnung zu reduzieren. Im Vordergrund standen dabei die Kosten für die Festlichkeiten (den «grossen Brauch») bei der Abnahme der Brauchrechnung.

1555 wurden die Verpflegungskosten bei der Anlage des Brauches ausnahmsweise separat ausgewiesen: Sie betragen 60 Pfund, was rund einem Siebtel der gesamten Brauchsteuer entsprach.²⁰⁰ Diese Auslagen nahmen in den folgenden Jahrzehnten rapide zu. Im Jahre 1616 etwa wurde am Vorabend 25 Personen ein Abendessen verabreicht, am Tag der Rechnungsabnahme wurden rund 100 Personen und am Nachtag gar 121 Personen verpflegt, wofür der Landvogt insgesamt 748 Pfund verrechnete.²⁰¹ Weil das Datum der Brauchrechnung schon mehrere Wochen vorher bekannt war, erschienen

¹⁹⁸ «Gl. 21.-.-. Belohnung und Zehrungs-Kösten der Beamteten, Weiblen, Läufer und Wachtmeisterten, so Grafschafts-Geschäften oder Gefangenen wegen Mühe gehabt, vom 1. Heumonats [1779] bis zum 21. 10. [1779], darunter auch das Sonnen der Gefangenen Bether begriffen.»; Rechnung von 1779.

¹⁹⁹ «Gl. 296.39.-. Sind über den 17.12.1780 wegen dem unglücklichen Heinrich Gerwer von Fryburg gehaltenen Landtag an Zehrungen und Belohnungen und ander Kösten ergangen.»; Rechnung von 1781.

²⁰⁰ StAZ B VII 21.87, Nr. 48.

²⁰¹ StAZ F IIa 264 S. 101.

unter irgendwelchen Vorwänden viele Leute im Schloss, die nicht geladen waren, und die sich ebenfalls auf Kosten der Grafschaft verpflegen liessen. Besonders «unverschämt» sollen es die Zinsleute und die Einwohner von Kyburg getrieben haben. Sie verzehrten nicht nur viel in der Ritterstube des Schlosses, sondern nahmen noch heimlich Fleisch, Brot und anderes mit nach Hause. Zusätzlich fanden sich viele Spielleute ein. Nachdem ein erster, 1621 unternommener Versuch, der Kosten Herr zu werden, nicht zum Erfolg geführt hatte, wurde sieben Jahre später angesichts der «gefährlichen, schweren und teuren» Zeiten ein neuer Versuch gemacht. Mit Hilfe des Landvogts erliess das Grafschaftsgericht eine Ordnung, die alljährlich am Brauchtag verlesen werden musste.²⁰² Neu durften nur noch die Amtsuntervögte, rund 16 Landrichter, die Weibel und Vögte, welche die Steuer einzuziehen hatten, sowie die «bestellten» Grafschaftsspielleute²⁰³ zur Brauchrechnung erscheinen, deren Datum zudem geheim gehalten werden musste. Ungeladene «Gäste» mussten abgewiesen werden, selbst wenn sie um Rat oder Audienz nachsuchten und auf eigene Kosten im Schloss etwas essen wollten. Wenn immer möglich, sollten die geladenen Gäste am Abend das Schloss verlassen; der bereits seit dem Jahre 1537 überlieferte «Nachttag» sollte also nicht mehr stattfinden. Dem Landvogt sollte aber weiterhin erlaubt sein, ihm «angenehme, liebe Herren und gute Fründ» einzuladen.

Die «Ordnung und Reformation» von 1628 blieb offenbar wirkungslos. 1641 sollen sich auf der Kyburg wiederum über 100 Personen während zwei Tagen «in allen Ehren und Freuden» aufgehalten haben, was 976 Pfund kostete.²⁰⁴ Im September 1668 übergab Grafschaftshauptmann und Richter Hans Jakob Wuhrmann von Wiesendangen (1616 - 1669)²⁰⁵ Landvogt Schmid ein von ihm und einigen weiteren Landrichtern des Enner-Amtes unterzeichnete Eingabe mit der Bitte, diese den Gnädigen Herren in Zürich weiterzuleiten.²⁰⁶ Gleichzeitig wurde ein von Wuhrmann verfasster «Reformationsaufsatz» übergeben, «wie die Cösten in Gricht und Rechts-Verwaltung

²⁰² StAZ B VII 21.87, Nr. 78; 1628 August 22.

²⁰³ Spielleute sind bereits in der Rechnung von 1537 erwähnt (StAZ B VII 21.87, Nr. 31).

²⁰⁴ StAZ F IIa 264 S. 101.

²⁰⁵ F. Amberger, Die Familie Wuhrman von Wiesendangen, 1940, S. 82.

²⁰⁶ StAZ A 131.18, Nr. 246; 1668 September 19.

geänderet werden könnten». Davon ist indessen nur eine Abschrift – oder ein Auszug? – von der Hand des Ratssubstituten Beat Holzhalb erhalten geblieben.²⁰⁷ In seiner Eingabe führt Wuhrmann sehr selbstbewusst aus, wie schon seit vielen Jahren Bürger der Städte Zürich und Winterthur, aber auch «gemeine Leute» wie Richter und neue Untervögte zu ihm als dem älteren Richter des Enner-Amtes gekommen seien und ihn gefragt hätten, ob es wirklich kein Mittel gebe gegen die in der Grafschaft eingerissenen Missbräuche, «indem dass über Gricht und Recht sölliche grosse Kosten triben werde». Auch seien die Brauchkosten trotz der «wohlfeilen» Zeiten nicht geringer, sondern grösser geworden. Sein Rat sei jeweils gewesen, dass das «unnütze Volk», das nicht dahin gehöre, daheim bleiben müsse. Aber es werde erst ein neuer Untervogt Ordnung schaffen können. Nachdem nun der Untervogt gestorben sei,²⁰⁸ seien die Richter des Enner-Amtes in Winterthur zusammengekommen und hätten sich «bei ihr Ehr und Eiden» entschlossen, das Schweigen über die Missbräuche zu brechen. Es müsse sofort eine Änderung eintreten. Zu diesem Zwecke werden die Gnädigen Herren aufgefordert, Verordnete in die Grafschaft zu entsenden, damit sich diese über die Missbräuche ins Bild setzen könnten. Die von der Obrigkeit ausgearbeitete «Reformation» sei ihnen als «Revers» schriftlich zu übergeben, und die künftigen Landvögte hätten sie dabei zu schirmen, m.a.W. sich daran zu halten. Am Ende der Petition wird gar mit einem Richterstreik gedroht. Um zu veranschaulichen, dass unter Beobachtung des gehörigen Respekts gegenüber der Obrigkeit eine sehr deutliche Sprache geführt wurde, sei diese Stelle wörtlich wiedergegeben: «Habend wir hiemit die Richter (uff Gutheissen Euch, unsere Gnädigen Herren und Juncker Landtvogt Schmiden, unserm lieben Junckern) uns verglichen, dass in kein Gricht mehr kein Richter sich begeben werde, bis dise Reformation beschehen werde, und dise nothwendige Sach nit etwan uff den langen Bank (wie man spricht) erligen blibe, hoffind derotwegen, unser Gnädigen Herren werdind uns angäntz [d.h. sofort] ein Tag ernamsen und uns zu wüssen

²⁰⁷ StAZ A 131.18, Nr. 247; 1668 September 22.

²⁰⁸ Am 11. September 1668 berichtete der Landvogt nach Zürich, Untervogt Hofmann von Seen sei gestorben (StAZ A 131.18, Nr. 245). An seiner Stelle wurde dessen Sohn gewählt (StAZ B II 543 S.71).

machen, wohin unser Gnädig Herren uns zu ihrer Nachrichtung uns bescheiden werdind.»

In seinem «Reformationsaufsatz» äussert sich Grafschaftshauptmann Wuhrmann etwa über das Vorgehen bei der Vorladung der Parteien, die Kostentragung sowie über die Ausfertigung von Urteilen in Zivilsachen. Bezüglich des Brauchs wird vermerkt, es sei unklar, wer zur Abnahme der Brauchrechnung sowie zu den Land- oder Richtertagen geladen werden müsse.

Grafschaftshauptmann Wuhrmann war recht schreibfreudig. Im Zusammenhang mit einem langwierigen Prozess, den er zur selben Zeit gegen Untervogt Hofmann führte, verfasste er eine – nicht erhalten gebliebene – Schrift, die angeblich gegen seinen Willen in Umlauf gesetzt wurde.²⁰⁹ Darin scheint er sich über die «Umbkosten und Zehrungen», die über diesen Prozess ergangen waren, beschwert zu haben. Der Landvogt, der eine Aufstellung über die ausserordentlich hohen Kosten von 1'841 Pfund²¹⁰ nach Zürich senden musste,²¹¹ fühlte sich durch die Schrift von Wuhrmann in seiner Ehre verletzt und erhob zusammen mit einigen Untervögten gegen ihn Klage. Den Zürcher Rat liess der Landvogt wissen, er würde «vil tusent Mal lieber sterben, als mich wyters und mehrers von diesen bösen Lüthen [gemeint: den Wuhrmannischen] beschimpfen lassen».²¹² Weil er «zuviel an der Sache getan», wurde Wuhrmann schliesslich vom Zürcher Rat mit 5 Mark Silber gebüsst. Die Hauptmannstelle wurde ihm aber belassen.²¹³ Wuhrmann verlor auch den Prozess gegen Untervogt Hofmann. Eine Ratskommission wurde mit der Kostenregelung beauftragt. Leider sind von diesem Handel, in den viele weitere Personen – u.a. auch Schultheiss Müller von Frauenfeld,²¹⁴ alt Landvogt Rahn und der alte Zürcher Ammann in Winterthur – verwickelt waren,²¹⁵ viele wesentliche Akten nicht erhalten geblieben.²¹⁶ 1676

²⁰⁹ StAZ B II 544 S. 30.

²¹⁰ StAZ A 131.19, Nr. 3; 1669 März 8.

²¹¹ StAZ B IV 135 S. 272.

²¹² StAZ A 131.19, Nr. 3; 1669 März 8.

²¹³ StAZ B II 544 S. 30.

²¹⁴ StAZ B II 544 S. 24.

²¹⁵ StAZ B IV 135 S. 175.

²¹⁶ Es betrifft dies insbesondere den Appellationsbrief des Grafschaftsgerichts sowie verschiedene Berichte des Landvogts, auf die in den Ratsmanualen sowie in Briefen

liess Wuhrmann, der sich auch als «Liebhaber der Musik, der Poeterei und der Historien» bezeichnete, ein Traktat drucken, das er mit seinem in Kupfer gestochenen Portrait schmücken liess und das ihm obrigkeitliches Missfallen eintrug.²¹⁷

Als der Rat am 11. Januar 1669 in der «Wuhr-Hofmannischen Handlung» einen Zwischenentscheid fällte, erkannte er gleichzeitig, der «Reformationsratschlag» solle noch vor der Wahl eines neuen Landvogts vorgenommen werden.²¹⁸ Ebenfalls «unerschwinglich grosse Unkosten» in einem anderen Prozess bewogen den Rat ferner zum Entschluss, die zur «Abstellung der Missbräuchen» verordneten Herren sollten bald einen Ratschlag abfassen.²¹⁹ Die Absicht des Rates, den «Brauch zu Kyburg zu reformieren», wurde im Grossen Rat bekannt gegeben. Weil offenbar schon damals erkennbar war, dass dies mit einer Schmälerung des Einkommens des Landvogts verbunden war, wurde Bewerbern auf die Landvogteistelle die Möglichkeit eingeräumt, von ihrer Kandidatur zurückzutreten.²²⁰ Am 18. September 1669 setzte der Rat erneut eine Kommission ein «zu notwendiger Beratschlagung, was gestalten der zu grossen Missbräuch geratene Brauch der Grafschaft Kyburg in eine leidenlichere Form möchte gebracht» und wie die Gerichtskosten ermässigt werden könnten. Der Kommission gehörten an Bürgermeister Grebel, die Statthalter Heidegger und Spöndli, die Seckelmeister Werdmüller und Haab, Ratsherr Landolt, Oberst Ulrich und alt Schultheiss Escher.²²¹

Die Kommission nahm am 1. Oktober 1669 die Arbeit auf in vier «Sessionen».²²² Vorerst beschaffte sie sich Informationen über die

von Bürgermeister und Rat an den Landvogt von Kyburg verwiesen wird. In den Ratsmanualen beziehen sich folgende Einträge auf den sog. «Hoff-Wuhrmannschen Handel»: StAZ B II 542 S. 94 und 115; B II 544 S. 10, 12, 20, 24, 26, 27, 28, 30, 32, 42 und 70; B II 547 S. 54 und 79. Konzepte zu Briefen an den Landvogt in dieser Sache finden sich in StAZ B IV 133 S. 170, 175 und 176; B IV 135 S. 182, 187, 192 und 272.

²¹⁷ H. Kläui, in: Geschichte von Wiesendangen, Wiesendangen 1969, S. 164.

²¹⁸ StAZ B II 544 S. 10.

²¹⁹ StAZ B II 545 S. 154, Ratserk. vom 3. Juni 1669.

²²⁰ StAZ B II 545 S. 161, Ratserk. vom 16. Juni 1669.

²²¹ StAZ A 131.19, Nr. 32.

²²² Über die «Sessionen» sind von der Hand von Ratssubstitut Holzhalb stichwortartige Notizen erhalten geblieben (StAZ A 131.19, Nr. 31), ebenfalls über die Befragung von Auskunftspersonen (StAZ A 131.19, Nr. 39 und 40).

Durchführung der Zivil- und Strafrechtspflege sowie über die Brauchsteuern. Zu diesem Zwecke wurde etwa ein ehemaliger Substitut der Kanzlei in Pfäffikon, der Grafschaftsläufer und Schultheiss von Kyburg sowie der ehemalige Landvogt Hans Heinrich Rahn befragt. Ein Kommissionsmitglied musste mit Hauptmann Wuhrmann reden, «um die Missbrüch zu erfahren». Ferner versuchte man, bei Bauherr Maag «ältere und jüngere Brauchrechnungen» zu sammeln.²²³ Der Obervogt von Laufen musste schriftlich Bericht erstatten über die Verhältnisse im Ausser-Amt. Der aus dem Amt scheidende Landvogt Schmid, der in der «Hoff- und Wuhrmannischen Handlung das eine und andere verfehlt» haben soll²²⁴ und dessen Amtsführung der Rat auch sonst tadelte,²²⁵ wurde bezeichnenderweise nicht befragt.

Die Auskunftspersonen bemängelten allgemein den «grossen Zulauf» an den Brauchtagen. Auch an den Landtagen seien schon 80 bis 90 Personen, darunter selbst Bürger von Winterthur, verpflegt worden, wofür der Landvogt die Zeche gemacht habe. Krass seien die Missbräuche auch bei den «kleinen Bräuchen», d.h. bei der in Wirtschaften vorgenommenen Aufteilung der Steuer innerhalb der einzelnen Ämter der Grafschaft. Diese Aufteilung könne ohne weiteres nur durch die örtlich zuständigen Untervögte, Weibel und Landschreiber vorgenommen werden. Die vielen weiter anwesenden Personen würden nur «fressen und saufen». Zu Pfäffikon würden sogar die Pfarrer und ihre Helfer zum Abendessen eingeladen, das zwischen 60 und 80 Pfund koste. Weil alle diese Auslagen in die Brauchsteuer verrechnet würden, sagten die Bauern, «man esse und trinke ihnen das Ihrige ab». Auch bei der Einvernahme der Gefangenen seien zu viele Leute anwesend, und viele blieben über Nacht im Schloss. Grosse Spesenzettel entstünden, weil alle, die in das Schloss gehen müssten, unterwegs einkehrten. Beamtete aus dem Ausser-Amt machten bei ihrer Rückkehr bereits im «Wilden Mann» in Winterthur halt, was den Brauch um jährlich 200 bis 300 Pfund vermehre. Was die Zivilrechtspflege anbelangt, so wurde allgemein der späte Beginn der Sitzungen bemängelt. Diese dauerten dementsprechend

²²³ Ein Melchior Maag war von 1612 – 1618 Landvogt von Kyburg.

²²⁴ StAZ A 131.19, Nr. 41; 1670 Februar 11.

²²⁵ StAZ B IV 135 S. 182.

bis abends um neun Uhr, was zu «schlechten Urteilen» führe. Daran seien wesentlich die Prädikanten schuld, die an den Gerichtstagen um Audienz nachsuchten. Eine Auskunftsperson wurde schliesslich auch über allfällige «heimliche Einkünfte» des Landvogts ausgehört, wovon diese aber «nichts Namhaftes» wusste.

Die Kommission erarbeitete in der Folge ein ausführliches «Reformationsprojekt»,²²⁶ das die vorgebrachten Beschwerden grösstenteils berücksichtigte. An den Land- und Richtertagen sowie auch an den Brauchtagen – so hiess es darin – solle die Verpflegung künftig «ohne Kostlichkeit» wie «klein und grosses Geflügel, ohne Fisch und Wildprät, desgleichen ohne Biscuit, Türten, Spanisch-Brot, Confect- und Zuckerwerk» erfolgen, auch solle kein «Pasteten-Beck» mehr zugezogen werden. Nur Suppen und Braten dürfen aufgetischt werden und zum Nachtsch «Offleten, Kuchlin und dergleichen». Damit die Schranken der Bescheidenheit nicht überschritten würden, soll ein Landvogt für eine Person nur 16 Sch. für das Morgenessen und einen Gulden für das «Nachtmahl» verrechnen dürfen. Wenn Gefangene wegen eines geringen Vergehens in das Schloss gebracht würden, habe der Landvogt die Befragung allein durchzuführen, allenfalls – sofern er dies als notwendig erachte – in Anwesenheit eines Untervogts und Landschreibers. Für die «notwendigen Dienste» solle der Weibel verwendet werden, der den Gefangenen vorführe. Wenn ein Richtertag abgehalten werden müsse, d.h. wenn ein schwereres Delikt vorlag, dürfe der Landvogt zum Examen und zur Urteilsberatung den örtlich zuständigen Landschreiber, Untervogt, Weibel sowie höchstens zwei «nechstgelegene», d.h. wohl aus der Gegend des Angeklagten stammende Richter beiziehen. Wenn der Landvogt auch Prädikanten, Gerichtsherren, Bürger von Winterthur oder andere Leute zulassen wolle, müsse er für deren Verpflegung selber aufkommen. Zu einem Landtag darf ein Landvogt den örtlich zuständigen Landschreiber und Untervogt, drei oder vier Weibel, 20 Richter, zwei Prädikanten aus der Heimat des Angeklagten, den Schultheissen von Kyburg, die Totengräber sowie den «Meister» von Winterthur, d.h. den Scharfrichter, beiziehen. Zum Essen darf er sodann seine «Hausgenossen» einladen. An den Mahlzeiten bei der Brauchrechnung schliesslich dürfen die Frau Landvögtin, die Bedien-

²²⁶ StAZ A 131.19, Nr. 33; Sept. bis Nov. 1669.

steten des Landvogts, die Amtleute von Winterthur, Töss und Hegi, die beiden Landschreiber, alle vier Untervögte, alle Weibel, die beiden Grafschaftsfürsprecher sowie 20 Richter und die beiden Grafschaftsspielleute anwesend sein. Die «kleinen Bräuche» dürfen nicht mehr in Wirtshäusern, sondern müssen an dem auf die Abnahme der Brauchrechnung folgenden Tag im Schloss selbst vorgenommen werden, wobei neben dem Landschreiber und dem Untervogt nur der jeweils älteste Richter eines Amtes anwesend sein dürfe. Alle anderen waren somit vom «Nachttag» ausgeladen. Für ihre Mühe können die Steuereinzahler einen Schilling pro Pfund verrechnen, woraus sie aber allfällige Verpflegungskosten zu bestreiten hätten. Wirtshauszechereien der Beamten aus dem Ausser-Amt bei ihren Gängen auf das Schloss würden künftig nicht mehr entschädigt. Ein jeder soll bei sich zu Hause «nach Belieben» ein Morgenessen einnehmen. Weil allgemein geklagt wurde, die Profosen, für die jährlich ein grosser Betrag aufgewendet werden müsse, seien unnütz und würden lediglich als «Boten und Briefträger» für die Prädikanten, Gerichtsherren und Untervögte verwendet, überliess die Kommission den Almosenpflegern den Entscheid, ob dieser Dienst gänzlich abgeschafft werden solle und ob stattdessen die Dorfwachen fleissiger abgehalten werden sollten. Zuletzt befasste sich die Kommission ausführlich mit der Verbesserung der eingerissenen Missbräuche bei der Zivilrechtspflege. Dabei riet sie etwa, nicht zitierten Prädikanten solle an Gerichtstagen keine Audienz gewährt werden. Wenn diese ein Anliegen hätten, sollen sie entweder auf die Kyburg gehen oder ein schriftliches Begehren stellen.

Den Dorsalvermerk des «Reformationsprojectes» versah der Ratssubstitut mit dem aufschlussreichen Zusatz «Sicut erat in principiis», der zu ergänzen ist mit «et nunc et semper, amen», was frei übersetzt heisst: Wie es war von Anfang an bis in alle Ewigkeit, Amen. Denn das Projekt war ohne den Wirt, d. h. hier: den neuen Landvogt Heinrich Escher, gemacht worden.

Als die neue Regelung am Donnerstag, 10. Februar 1670, vor dem Rat verlesen wurde, beantragte alt Landvogt Hans Heinrich Rahn, vorgängig sei noch dem neuen Landvogt Heinrich Escher Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Der Rat hiess den Antrag gut und beauftragte die Verordneten, Landvogt Escher noch am folgenden Tage, d. h. am Freitag, anzuhören. Schon am Samstag darauf sollte an

einer besonderen Ratssitzung die Regelung Punkt für Punkt bereinigt werden, um sie «bei ehester Gelegenheit» vor den Grossen Rat zu bringen.²²⁷ Bei der Anhörung, von welcher ein ausführliches Protokoll vorhanden ist,²²⁸ wurde von Landvogt Escher die neue Regelung vorerst Punkt für Punkt verlesen. Er bemängelte insbesondere, wenn er für die Mahlzeiten nur die vorgesehenen Beträge verrechnen dürfe, könnte er als Landvogt «kümmerlich mehr seine Haushaltung durchbringen». Die «Verordneten der Grafschafft» wüssten wohl, dass er mit den «Uerten» (Ausgaben für Essen und Trinken) etwas vormache. Sie hätten sich über diese «Ergetzlichkeit» aber noch nie beklagt, weil er – der Landvogt – das ganze Jahr über mit dem «Malefitz und gefangenen Händlen» viele «vergebne Müh und Arbeit» habe. Auch werde sein köstlicher Hausrat «verschlissen». Anhand einer eingereichten Aufstellung²²⁹ versuchte er darzutun, dass die jährlichen Einnahmen eines Landvogts ohne die Verdienstmöglichkeit bei der Abnahme der Brauchrechnung um etwa 70 Gulden geringer seien als die Ausgaben von insgesamt 1'392 Gl. Dabei rechnete er «uff das wenigst» 1'000 Gl. für die «Haushaltung, 3 Mägd, 2 Knecht, 2 Pferd, alles Ueberlaufs von Predicanten, Richteren, Gerichtsherren, Burgeren und andern Rechtsbegehrenden, für die man nichts zu verrechnen hat». Es bestehe sodann noch die «besondere Beschaffenheit», dass die Untervögte und Beamteten auf dem Schloss von ihren Söhnen, Vettern und Knechten abgeholt würden. Diese dürfe man nicht «lähr abweisen», sondern müsse ihnen auch noch zu essen und zu trinken geben. In einer nach seiner Anhörung eingereichten Supplikation²³⁰ führte er weiter aus, «der Ochs [gemeint: die Landvogtei Kyburg] sei nicht so feist, wie man insgemein dafür haltet, sonder ohne den kyburgischen Brauch weniger dann nichts». Das Verbot, Turten, Hahnen und anderes Geflügel zu servieren, bringe sodann nur geringe Ersparnisse, denn das «kostbare Tractament» erscheine nur auf den «vornehmen Tischen», wobei die Kapaunen ohnehin von der Frau Landvögtin aufgezogen würden. An den übrigen Tischen werde allesamt mit «gemeinen Spisen trac-

²²⁷ StAZ B II 546 S. 40.

²²⁸ StAZ A 131.19, Nr. 41; 1670 Febr. 11.

²²⁹ StAZ A 131.19, Nr. 51; o. D.

²³⁰ StAZ A 131.19, Nr. 72; o. D.

tiert», wobei die meisten Kosten über den Wein gingen. Ein durstiger Bauersmann, der nicht alle Tage dazu komme, sättige sich nicht mit zwei Massen, sondern müsse drei oder vier haben. Unter Hinweis auf die alten Gewohnheiten der Grafschaft riet er dringend davon ab, die Zahl der anwesenden Personen an den Land- und Richtertagen einzuschränken. Die Weibel etwa müssten an den Landtagen anwesend sein, damit sie den Malefikanten, der während der ganzen Verhandlung ungebunden stehe, bewachen könnten. Besonders bemängelte er, dass er gemäss dem Projekt nur zusammen mit zwei weiteren Personen entscheiden solle, ob ein Gefangener allenfalls der Tortur unterworfen werden müsse. In der Stadt Zürich entscheide ein ganzer Rat über die viel weniger schwerwiegende Frage, in welches Gefängnis ein Delinquent verlegt werden soll. Landvogt Escher erachtete es schliesslich als unmöglich, die Auflage der Steuer innerhalb der einzelnen Ämter der Grafschaft bereits am Nachtage zu erledigen.

Die Kommission fand die «Considerationen» des Landvogts «sehr bedenklich» und dessen Einkommensberechnung «sehr verwunderlich». Sollte sie zutreffen, so meinte man, wäre all ihre Mühe und Arbeit vergeblich gewesen, und es wäre besser, die Sachen «wie bis dato daher gehen zu lassen». In diesem Falle könnten die Missbräuche nicht abgestellt werden.²³¹ Das geschah vorerst. Am Samstag, den 13. Januar 1670, fand nicht wie ursprünglich vorgesehen eine besondere Ratssitzung statt, sondern erst am 31. August 1670 erkannte der Rat,²³² das Vorhaben solle vorerst eingestellt werden. Die im Entwurf vorgeschlagenen Beträge, die der Landvogt für die Mahlzeiten verrechnen dürfe, seien allenfalls zu gering, und müssten wohl auf 2 Gl. 16 Sch. oder 2 Gl. festgesetzt werden. Der Kampf gegen die Missbräuche endete damit, dass der Rat fand, beim Brauch solle auch «des Almosens gegen die Armen gedacht werden».

Auf eine «schriftliche Erinnerung» von Antistes Hans Heinrich Erni hin, die Brauchkosten zu ermässigen, setzte der Rat im Februar 1681 erneut eine Kommission ein.²³³ Sie wurde präsiert von dem in der Zwischenzeit zum Bürgermeister aufgestiegenen Heinrich

²³¹ StAZ A 131.19, Nr. 41; 1670 Februar 11.

²³² StAZ B II 551 S. 67.

²³³ StAZ B II 593 S. 42.

Escher, der seinerzeit als Landvogt das frühere «Reformationsprojekt» zu Fall gebracht hatte. Kein Wunder also, dass die Kommission nun nicht nur nach Wegen suchen musste, die «überflüssige Anzahl der Leute an dem grossen Brauch zu vermindern», sondern auch dem Landvogt eine «andere Ergetzlichkeit» zu verschaffen.²³⁴ Faktisch schlug die Kommission einen Zusatz zur Entlohnung des Landvogts vor, der von den Grafschaftsleuten aufzubringen war, wobei 550 oder 600 lb. als angemessen erachtet wurden. Damit keine «böse Nachred» entstehe, sollte die «Ergetzlichkeit» nicht mit dem «eingeschränkten Brauch-Tractament» begründet werden, sondern mit der grossen Mühe des Landvogts mit den «Grafschafts-Sachen, Verderbens des Hausrats und Fahrnis, Gefahr und Beschwerde mit den Gefangenen etc.». In der Grafschaft werde geredet, man habe ihnen zwar die Todfallabgaben erlassen,²³⁵ hingegen sie mit dem «Brauch samt dem Malefitz» belastet. Es wurde deshalb als notwendig befunden, dass die Kommission ihren Ratschlag vorgängig dem Landvogt, den beiden Landschreibern sowie den vier Grafschaftsuntervögten bekannt mache und ihre Meinung dazu anhöre. Gleichzeitig musste auch Hauptmann Zuber aus Rudolfingen vor der Kommission erscheinen, um über die Verhältnisse der Güter von Schaffhauser Bürgern Bericht zu erstatten.²³⁶ Nachdem dies alles bis zum 6. April 1681 geschehen war, billigte der Rat bereits am folgenden Tag die neue Regelung.²³⁷ Nach dieser durften bei der Abnahme der Brauchrechnung nur noch der Landvogt, die Pfarrer von Kyburg und Illnau, die beiden Landschreiber, die vier «Hauptuntervögte», die beiden Grafschaftsfürsprecher, die beiden Gerichtsweibel und die Untervögte von Embrach und Illnau anwesend sein. Diese sollten am ersten Tag die Rechnung abnehmen und die «Hauptabteilung» erledigen, d. h. die Steuer auf die vier Teile der Grafschaft umlegen. Am Nachtag hatten sie die «Nebent- oder kleinen Bruch» vorzunehmen, wor-

²³⁴ StAZ B II 593 S. 80.

²³⁵ 1525 hatte der Zürcher Rat für die Eigenleute der Stadt Zürich die Leibeigenschaft aufgehoben und auf den Bezug von Todfallabgaben verzichtet. Davon ausgenommen waren die Leute in der Landvogtei Grüningen. Diese mussten hingegen keine Brauchsteuer bezahlen (Th. Weibel, Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei Grüningen, Zürich 1987, S. 22 f.).

²³⁶ StAZ B II 593 S. 84.

²³⁷ StAZ B II 593 S. 93 f.

unter die Umlage der Steuer innerhalb der einzelnen Teile der Grafschaft gemeint ist. Nach dem Mittagessen sollten sich alle Beteiligten nach Hause begeben. Gesamthaft durften also nach dieser Regelung nur noch 15 Personen am grossen Brauch teilnehmen. Zum Essen waren alle drei Jahre auch rund ein Dutzend Constaffler aus Zürich eingeladen, die mit den auf dem Schloss befindlichen Kanonen Schiessübungen veranstalteten und die zu diesem Zwecke eine «Eh-rengabe» erhielten.²³⁸ Bei diesen Constaffleren handelte es sich um Mitglieder der 1686 gegründeten «Gesellschaft der Constaffleren und Feuerwerker».²³⁹ Wer nachträglich eine oder mehrere Kugeln fand und diese auf die Kyburg brachte, erhielt eine kleine Entschädigung.²⁴⁰ Für die Verpflegung aller Leute während den zwei Tagen durfte der Landvogt eine Pauschale von 200 lb. in die Brauchrechnung setzen; seine «Ergetzlichkeit» für den «Abgang des grossen Brauchs» betrug 400 lb., d. h. etwas weniger, als die Kommission vorgeschlagen hatte. Die Zahl der Personen, die bei den Land- und Richtertagen anwesend sein durfte, wurde nicht eingeschränkt.²⁴¹

Das von Landvogt Hans Jakob Leu angelegte Urbar enthält Angaben über das Ritual bei der Abnahme der Brauchrechnung in der Mitte des 18. Jahrhunderts:²⁴² Am Donnerstag Morgen nehmen die Anwesenden vorerst das Morgenessen ein. Hernach verliest der Landschreiber von Kyburg in der Richterstube die Brauchrechnung. Der Landvogt entschuldigt die Ausgaben und bemerkt, er wäre lieber sparsamer verfahren. Darauf verlässt er den Raum und die Beam-teten der Grafschaft «censieren» die Rechnung. Wenn dies geschehen ist, dankt der Fürsprech der Untervögte dem Landvogt für seine «gehabte Mühe und Sparsame», dieser wiederum rühmt «der Graf-schaft Beamteten Treu, Gehorsam und bezeugte Liebe». Nun ist die

²³⁸ «Gl. 4.4.–. Denen Constableren zue einer gewohnten Ehrengaab, zu verschies-sen am Grossen Brauch.»; StAZ B VII 21.102, Brauchrechnung von 1729 S. 11.

²³⁹ Vgl. dazu: H. Baasch, Die zürcherische Artillerie im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 1986, S. 41 ff.

²⁴⁰ StAZ B VII 21.102, Rechnung von 1727:

– «Gl. –2.6. Für eine gefundene grosse Kugel vom Brauch-Schiessen.»

– «Gl. –.30.–. Von 11 klein und grossen Kugeln, welche widerum gefunden worden sind.»

²⁴¹ StAZ B II 593 S. 93 f. und Abschrift in B VII 21.87, Nr. 84; 1681 April 7.

²⁴² StAZ F IIa 264 S. 219 f.

Zeit für das Abendessen gekommen, und man ergetzt sich «miteinanderen bei dem, was Gott bescheret». Am folgenden Freitag setzt man sich spätestens um 10 Uhr zu Tisch, damit die Leute zu rechter Zeit den Heimweg antreten können. Wenn alles vorbei ist, werden noch «Hofessen» in das Pfarrhaus von Kyburg, die Kanzlei, ferner dem Schultheissen zu Kyburg, dem Schlossfuhrmann, dem Grafenschaftsläufer und -reiter gebracht. Alle Dienste im Schloss erhalten «Kräm», d.h. Leckereien.

Landvogt Johann Jakob Holzhalb, der über seine Verrichtungen als Landvogt (von 1724-1730) Aufzeichnungen hinterliess,²⁴³ lud zusätzlich einige Leute aus Winterthur ein, so dass insgesamt 21 Personen an den Essen teilnahmen. Das «bescheidenliche Morgenessen» des ersten Tages bestand u.a. aus Suppe, Rindfleisch, Hühnern, kleinen Pasteten und Kalbfleisch. Bei dem in der Wohnstube eingenommenen Abendessen gab es u.a. gesottenes Rind- und Kalbfleisch, Wildpret, Hammen, Capaunen, Gänse, Güggel, Hasen, Kalbsbraten und als Dessert Zuckerbrot, Mandeln, Weinbeeren, Obst und Trauben. Am folgenden Morgen soll noch eine «weit köstlichere Mahlzeit» aufgestellt worden sein, u.a. französische Suppen, Turten, Krapfen, Spanisch-Brötli, Schnäpfen, Lerchen, Rebhühner und Wachteln. Es ist anzunehmen, dass Landvogt Holzhalb einen Teil der Zeche aus dem eigenen Sack bezahlt hat bzw. aus dem ihm gutgeschriebenen Betrag für den Abgang des Grossen Brauchs, denn in der Brauchrechnung verrechnete er vorschriftsgemäss für «beide Mahlzeiten bei der Brauchrechnung und das Morgenessen» nur 100 Gulden, d.h. 200 Pfund. Landvogt Leu hingegen war mehr auf seinen Vorteil bedacht, denn er liess weder «Gebratenes noch Geflügel» auftragen.²⁴⁴

Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der «Brauchs-Reformation» rührten ganz offensichtlich daher, dass der Landvogt von Kyburg nicht nur der Verwaltung und dem Rechtswesen vorstand, sondern als "Wirt" auch einem beträchtlichen Gastwirtschaftsbetrieb, der ihm einiges einbrachte. Er sass im Schloss nicht isoliert von seinen Untergebenen, sondern es war dort ein ständiges Kommen und

²⁴³ Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 72, auszugsweise veröffentlicht von Ludwig Forrer, in: Winterthurer Jahrbuch für das Jahr 1965, S. 31 ff.

²⁴⁴ StAZ F IIa 264 S. 220.

Gehen. Jährlich dürften im Schloss weit mehr als zweitausend Mahlzeiten verabreicht worden sein, die der Landvogt grösstenteils durchaus vorteilhaft verrechnen konnte. So kamen zu den in der Brauchrechnung erwähnten Mahlzeiten mehrere hundert weitere, die er der Landvogteirechnung, d.h. letztlich der Staatskasse, belastete. 1724 etwa waren es 160 Mahlzeiten à 3 Schillinge, die er an «unterschiedliche geist- und weltliche Herren, die teils erforderet, teils Geschäfts halber in das Schloss (ge)kommen» waren, abgegeben hatte; weitere 324 Mahlzeiten à 2 Schillinge hatten Vögte, Weibel und andere «genossen», wenn sie busswürdige Leute verzeigten oder anderswie im Schloss zu tun hatten, und weitere 231 Mahlzeiten à 1 Schilling 2 Heller erhielten die Zins- und Fuhrleute, wenn sie Gefälle in das Schloss lieferten.²⁴⁵ Unter diesen Umständen ist nicht verwunderlich, dass im Schloss ein Backofen vorhanden war, mit welchem in einem Gang 116 kg Brot gebacken werden konnte.²⁴⁶

Die Brauchrechnungen zeigen sodann, dass der Landvogt als Vertreter der Zürcher Obrigkeit mit den wichtigsten, der ländlichen Oberschicht entstammenden Beamten der Grafschaft mehr als nur oberflächlichen Kontakt hatte: man war vielmehr häufig zusammen. Und dies war für Landvogt und Obrigkeit auch wichtig, denn auf die Dienste dieser Landbeamten war der Staat dringend angewiesen. Hauptsächlich sie sorgten nämlich in ihren Verwaltungskreisen als «Polizisten» und Richter für Ruhe und Ordnung.

²⁴⁵ StAZ F III 19, Jahr 1724, fol. 110 f.

²⁴⁶ H. Lehmann/A. Largiadèr, op. cit., S. 30.